

VERKAUFSPROSPEKT COMGEST MONDE

15.12.2025

OGAW im Sinne der EU-Richtlinie
2009/65/EG

I ALLGEMEINE MERKMALE

□ **BEZEICHNUNG:**

COMGEST MONDE, im vorliegenden Dokument nachstehend die „SICAV“.
Gesellschaftssitz: 17, square Edouard VII - 75009 Paris

□ **RECHTSFORM UND MITGLIEDSSTAAT, IN DEM DER OGAW AUFGELEGT WURDE:**

SICAV (Société d'Investissement à Capital Variable, Investmentgesellschaft mit variablem Kapital)
französischen Rechts.

□ **AUFLEGUNGSDATUM UND VORGESEHENE DAUER:**

Die SICAV wurde am 9. September 1998 von der französischen Börsenaufsicht Commission des Opérations de Bourse zugelassen, die heute als Autorité des Marchés Financiers (AMF) firmiert. Sie wurde am 3. Dezember 1998 für die Dauer von 99 Jahren errichtet und ging aus der Umwandlung des Investmentfonds CG MONDE hervor.

□ **ÜBERBLICK ÜBER DIE VERSCHIEDENEN VERWALTUNGSOPTIONEN:**

Aktien	ISIN-Code	Verwendung der aus-schüttungs-fähigen Beträge	Rechnungs-währung	Zeichnungs-berechtigte Personen	Mindesterst-zeichnungs-betrag	Mindest-betrag für spätere Zeichnungen
C	FR0000284689	Verwendung des Netto-ergebnisses: Thesaurierung Verwendung der realisierten Nettobuchgewinne: Thesaurierung	EUR	Alle Anleger	Keine	Keine
Z	FR0013290939	Verwendung des Netto-ergebnisses: Thesaurierung Verwendung der realisierten Nettobuchgewinne: Thesaurierung	EUR	Alle Zeichner, die zuvor eine Sonder-vergütungs-vereinbarung mit einem Intermediär für einen Dienst wie den vorstehend erläuterten abgeschlossen haben (*)	Keine	Keine
I	FR0011007251	Verwendung des Netto-ergebnisses: Thesaurierung	EUR	Alle Anleger	1,5 Millionen €	Keine

		Verwendung der realisierten Nettobuchgewinne: Thesaurierung				
--	--	---	--	--	--	--

*Verwaltungsdienst mit Vollmacht oder unabhängiger Anlageberatungsdienst (s. Art. 24, Richtlinie 2014/65/EU MIFID II) oder Dienst in einem Land, in dem die Überlassung von Verwaltungsgebühren an Intermediäre gesetzlich verboten ist. Nähere Einzelheiten entnehmen Sie bitte der Rubrik „Betroffene Zeichner und typisches Anlegerprofil“.

□ **ADRESSE, UNTER DER DIE LETZTEN JAHRES- UND HALBJAHRESBERICHTE ANGEFORDERT WERDEN KÖNNEN:**

Der Versand der letzten Jahres- und Halbjahresberichte, des letzten Nettoinventarwertes und der Informationen über die bisherige Wertentwicklung der SICAV erfolgt innerhalb von acht Werktagen auf formlose schriftliche Anfrage der Anteilinhaber an:

COMGEST S.A.
17 Square Edouard VII
75009 Paris
Tel.: + 33 (0) 1 44 94 19 00
E-Mail: info@comgest.com

Weitere Informationen können bei Comgest S.A. unter vorstehender Adresse angefordert werden.

II MANAGEMENT UND VERWALTUNG

□ **FINANZVERWALTER MIT VERWALTUNGSVOLLMACHT:**

COMGEST S.A. (im Folgenden Finanzverwalter oder Verwaltungsgesellschaft)
Rechtsform: Aktiengesellschaft mit Verwaltungsrat
17 Square Edouard VII
75009 Paris

Von der französischen Finanzmarktaufsicht Autorité des Marchés Financiers (nachstehend als „AMF“ bezeichnet) am 12. Juni 1990 unter der Nr. GP90023 zugelassen.

□ **DEPOTBANK, VERWAHRSTELLE, VON DER VERWALTUNGSGESELLSCHAFT BEAUFTRAGTE ANNAHMESTELLE FÜR ZEICHNUNGS- UND RÜCKNAHMEAUFTRÄGE UND REGISTERSTELLE:**

CACEIS Bank
Rechtsform: Aktiengesellschaft mit Verwaltungsrat
Von der französischen Bankenaufsicht CECEI zugelassenes Kreditinstitut.
89-91, rue Gabriel Péri
92120 Montrouge

Die Aufgaben der Depotbank umfassen Funktionen, die in den geltenden Rechtsvorschriften definiert sind, wie die Verwahrung von Vermögenswerten, die Kontrolle der Rechtmäßigkeit aller Entscheidungen des Finanzverwalters und die Überwachung der Geldflüsse des OGAW.

Die Depotbank ist außerdem vom Finanzverwalter mit der Führung der Passiva der SICAV beauftragt. Hierzu gehören die zentrale Erfassung von Zeichnungs- und Rücknahmeaufträgen in SICAV-Anteilen sowie die Führung des Emissionskontos der SICAV-Anteile. Die Depotbank handelt gegenüber dem Finanzverwalter unabhängig.

Die Beschreibung der übertragenen Depotfunktionen, die Liste der Beauftragten und Unterbeauftragten von CACEIS Bank sowie die Informationen über mögliche Interessenkonflikte, die sich aus diesen Mandaten ergeben können, sind der Internetseite von CACEIS zu entnehmen: www.caceis.com. Aktualisierte Informationen werden Anlegern auf Anfrage zur Verfügung gestellt.

□ **ABSCHLUSSPRÜFER:**

TALENZ ALTEIS AUDIT ILE DE FRANCE
Vertreten durch Herrn Christophe CHARETON
62, rue de la Chaussée d'Antin
75009 Paris

□ **VERTRIEBSGESELLSCHAFT:**

COMGEST S.A.
Rechtsform: Aktiengesellschaft mit Verwaltungsrat
17 Square Edouard VII
75009 Paris

Der Finanzverwalter der SICAV weist die Zeichner darauf hin, dass nicht alle Vertriebsgesellschaften von ihr beauftragt oder ihr bekannt sind.

Die SICAV ist für den Vertrieb in Deutschland, Österreich, Belgien, den Niederlanden, Schweden und der Schweiz zugelassen.

□ **BEAUFTRAGTE GESELLSCHAFT FÜR DIE FONDSBUCHHALTUNG, DIE ADMINISTRATIVE UND DIE JURISTISCHE VERWALTUNG:**

CACEIS Fund Administration
Rechtsform: Aktiengesellschaft mit Verwaltungsrat
89-91, rue Gabriel Péri
92120 Montrouge

Der Finanzverwalter besitzt und nutzt effiziente Verfahren und Maßnahmen für die Feststellung und die Beobachtung von sowie den Umgang mit Interessenkonflikten. Die vorliegende Auftragstätigkeit führt zu keinerlei Interessenkonflikten.

□ **BERATER:**

Keine

□ **IDENTITÄT UND FUNKTIONEN DER MITGLIEDER DER VERWALTUNGS- UND LEITUNGSORGANE DER SICAV:**

Die Auflistung der Mitglieder der Verwaltungs- und Leitungsorgane der SICAV sowie ihrer wichtigsten Aufgaben ist im Jahresbericht enthalten. Diese Informationen werden unter der Verantwortung der jeweiligen Mitglieder veröffentlicht.

III INFORMATIONEN ZU FUNKTIONSWEISE UND VERWALTUNG

1 Allgemeine Merkmale:

□ **MERKMALE DER ANTEILE:**

♦ Art der mit der Anteilklasse verbundenen Rechte:
Jeder Anteil verleiht am Eigentum des Gesellschaftsvermögens und an der Gewinnbeteiligung Anspruch auf einen entsprechenden Anteil am Kapital, das er verkörpert.

♦ Eintragung in ein Register bzw. Modalitäten zur Verwahrung der Passiva:
Die Verwahrung der Passiva erfolgt durch CACEIS Bank.
Die Verwaltung der Anteile erfolgt durch EUROCLEAR France.

♦ Stimmrecht:
Die Anteile der SICAV sind mit Stimmrechten ausgestattet, deren Ausübungsmodalitäten der Satzung zu entnehmen sind.

♦ Form der Anteile:

Bei den Anteilen handelt es sich um Namens- oder Inhaberanteile.

- ◆ Stückelung der Anteile:
Die Anteile lauten auf Euro und sind in Zehntausendstel-Anteile gestückelt.

□ **ENDE DES GESCHÄFTSJAHRES:**

Letzter Handelstag der Pariser Börse im Dezember.

□ **STEUERLICHE BEHANDLUNG:**

Die SICAV unterliegt nicht der Körperschaftssteuer. Für die Anteilhaber gelten die Regeln der steuerlichen Transparenz.

Die SICAV umfasst drei Anteilkategorien; der Wechsel von einer Anteilkategorie zu einer anderen wird von den Steuerbehörden als Verkauf, gefolgt von einer Zeichnung betrachtet und daher steuerlich wie ein Buchgewinn bzw. -verlust von Wertpapieren behandelt.

Die für die von der SICAV ausgeschütteten Beträge geltende steuerliche Behandlung hängt von den für die Anteilhaber jeweils geltenden steuerlichen Bestimmungen ab. Daher wird den Anteilhabern empfohlen, im Hinblick auf ihre persönliche Situation den Rat ihres Steuerberaters einzuholen.

Die Steuergesetze und -bestimmungen der Länder, in denen die SICAV investiert, können sich jederzeit ändern, was in bestimmten Ländern zu einer rückwirkenden Besteuerung führen kann. Die SICAV kann dann einer Steuer unterliegen, die zum Zeitpunkt der Investition oder der Bewertung ihres Vermögens nicht angemessen berücksichtigt werden konnte.

2 Besondere Bestimmungen

□ **ISIN-CODE:**

C-Anteile: FR0000284689

Z-Anteile: FR0013290939

I-Anteile: FR0011007251

□ **KLASSIFIZIERUNG:**

Internationale Aktien.

□ **ANLAGEZIEL:**

Die SICAV strebt eine absolute Wertentwicklung an, die über die empfohlene Anlagedauer durch gezielte Wertpapierausswahl (Stock-Picking) erreicht werden soll, wobei keine Indexierung an einen Referenzindex erfolgt.

Das Portfolio ist zu mindestens 60% auf internationalen Aktienmärkten investiert.

□ **REFERENZINDEX:**

Es wurde kein Referenzindex (Benchmark) festgelegt. Die Anlagepolitik des Fondsmanagers ist naturgemäß extrem flexibel ausgelegt und hängt von seiner Einschätzung der internationalen Märkte ab. Es erfolgt daher keine Bindung an einen Referenzindex, die zu einer Fehleinschätzung durch die Anleger führen könnte.

Wenn ein Anleger die Wertentwicklung dennoch an einem Referenzindex messen möchte, kann er im Nachhinein unverbindlich den MSCI All Country World (MSCI AC World) Index verwenden. Dieser Index wird auf Basis der Aktien im Streubesitz von Industrie- und Schwellenländern mit Wiederanlage der Nettodividenden berechnet. Er wird von MSCI veröffentlicht und ist auf der Website www.msci.com verfügbar.

Zum Datum des vorliegenden Verkaufsprospektes ist der Indexadministrator nicht in das von der ESMA verwaltete Administratoren- und Referenzindex-Register eingetragen.

Das ESMA-Register für Administratoren und Referenzindizes ist auf folgender Webseite abrufbar: https://registers.esma.europa.eu/publication/searchRegister?core=esma_registers_bench_en_titles

Es wurden keine Benchmarks zu Nachhaltigkeitszwecken festgelegt.

□ **ANLAGESTRATEGIE:**

Die Anlagestrategie der SICAV beruht auf der Streuung der Risiken durch die Diversifikation auf den internationalen Aktienmärkten.

1 - EINGESETZTE STRATEGIE:

Die Anlagestrategie der SICAV stützt sich auf eine aktive Verwaltung, die Finanz- und Nichtfinanzanalysen vereint.

a) Finanzanalyse

Die Technik des „Stock-Picking“ beruht auf der Auswahl von Anlagen, die ausschließlich in Abhängigkeit von den Merkmalen eines Unternehmens erfolgt und nicht die Merkmale der Börsenmärkte berücksichtigt.

Die Anlagestrategie von Comgest S.A. basiert somit überwiegend auf Investitionen in eine begrenzte Anzahl von wachstums- und wertorientierten Unternehmen. Diese Auswahl beruht auf einer gründlichen internen Untersuchung der Fundamentaldaten. Die Analyse beginnt mit einer eingehenden Prüfung der aktuellen Geschäftsberichte der Unternehmen und wird um intensive Prüfungen vor Ort ergänzt (d.h. häufige Kontakte mit dem Management und den Leitern der operativen Bereiche sowie Besuche in Fertigung und Vertrieb). Daneben untersuchen die Fondsmanager unter Umständen auch zahlreiche Faktoren und Kennzahlen in Bezug auf Wettbewerb, Kunden und Lieferanten. Sie berücksichtigen bei der Anlagen- bzw. Unternehmensauswahl, wie unten dargelegt, gleichzeitig Umwelt-, Sozial- und Governance-Kriterien („ESG“).

Die in die engere Auswahl genommenen Unternehmen verfügen über ein erfahrenes, qualifiziertes und anlegerorientiertes Management sowie eine anerkannte Marke, ein innovatives Produkt oder ein einzigartiges Know-how, so dass sie in den meisten Fällen eine beherrschende Marktstellung innehaben und dadurch ihre Fähigkeit verbessern, ihre Preise und Margen zu verteidigen. Geschützt durch diese Markteintrittsbarrieren üben sie eine leicht nachvollziehbare Geschäftstätigkeit aus.

Der Fondsmanager wählt die Einzeltitel nach seinem Ermessen und ohne Beschränkung auf bestimmte geografische Gebiete, Branchen und Marktkapitalisierungen (Large, Mid und Small Caps) aus.

Die Aktien werden so lange gehalten, wie sie über ein interessantes Wachstumspotenzial und eine attraktive Bewertung verfügen, wobei von vornherein kein bestimmter Anlagehorizont festgelegt ist. Daraus ergibt sich, dass im Portfolio nur relativ wenige Umschichtungen erfolgen.

Der Fondsmanager verfügt über interne Mittel zur Bewertung des Kreditrisikos, um einen Titel auszuwählen; er verwendet nicht ausschließlich oder automatisch die von den Ratingagenturen veröffentlichten Bewertungen.

b) Nichtfinanzielle Analyse

Neben der finanziellen Analyse berücksichtigen die Verwalter auch die Faktoren Umwelt, Soziales und Unternehmensführung („ESG“) sowie die Nachhaltigkeitsrisiken bei der Auswahl der Anlagen. Ihres Erachtens ergänzen die Nachhaltigkeitsrisiken und die ESG-Faktoren den allgemeinen Ansatz im Zusammenhang mit der Auswahl hochwertiger Unternehmensaktien mit einem langfristigen Anlagehorizont. Die Berücksichtigung der ESG-Faktoren ermöglicht es, nicht nur das Risikoprofil der Unternehmen, sondern auch die Chancen, die für ihre Aktivität wesentlich sein können, zu bestimmen. Die Ergebnisse der Berücksichtigung der ESG-Faktoren und der Nachhaltigkeitsrisiken werden wie folgt in den Anlageprozess integriert:

- Bewertung: Die ESG-Faktoren fließen in die Bewertungsmodelle für die Unternehmen unter Berücksichtigung deren ESG-Profile ein. Nach der ESG-Analyse wird den Unternehmen auf Basis eines internen Bewertungsverfahrens jeweils ein ESG-Qualitätsniveau zugeteilt. Das Qualitätsniveau beeinflusst den Abzinsungssatz, der auf die einzelnen Unternehmen im Bewertungsmodell angewendet wird.

- Portfoliostrukturierung: Die ESG-Analyse beeinflusst auch die Gewichtung der Titel, da sie es dem Portfoliomanager ermöglicht, die Gesamtqualität eines Unternehmens (Unternehmensleitung, Wettbewerbsposition, Widerstandsfähigkeit etc.) und die Wachstumschancen im Zusammenhang mit dem Nachhaltigkeitsthema (Zugang zur Kommunikation in Schwellenländern, Bevölkerungsalterung, medizinische Versorgung, Gesundheit und Wohlbefinden, erneuerbare Energien etc.) zu bewerten.
- Schließlich werden so auch die prioritären Unternehmen in Bezug auf das Aktionärsengagement identifiziert.

Nach einer ersten Investition werden die ESG-Faktoren weiterhin überwacht, um die ursprüngliche Analyse zu aktualisieren, Warnsignale und Kontroversen auszumachen und Gespräche über die ESG-Faktoren, die zu verbessern sind, zu führen.

Darüber hinaus setzt sich die SICAV für die Förderung ökologischer und sozialer Merkmale ein (und wird gemäß Verordnung (EU) 2019/2088 über die Offenlegung von Nachhaltigkeitsinformationen im Finanzdienstleistungssektor, genannt „SFDR-Verordnung“, als „Artikel 8“ eingestuft).

Informationen zu den ökologischen und/oder sozialen Merkmalen der SICAV sowie zum Mindestanteil nachhaltiger Anlagen sind dem nachfolgenden vorvertraglichen SFDR-Anhang zu entnehmen.

Berücksichtigung der wichtigsten negativen Auswirkungen:

Die SICAV berücksichtigt die wichtigsten negativen Auswirkungen von Anlageentscheidungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren.

Die Art dieser Berücksichtigung ist dem nachfolgenden vorvertraglichen SFDR-Anhang zu entnehmen.

Verordnung (EU) 2020/852 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088 (kurz „Taxonomie-Verordnung“):

Ziel der Taxonomie-Verordnung ist es, Kriterien festzulegen, anhand derer festgestellt werden kann, ob eine Wirtschaftstätigkeit ökologisch nachhaltig ist. Die europäische Taxonomie ist ein Einstufungssystem, das eine Liste ökologisch nachhaltiger Wirtschaftstätigkeiten anhand von Kriterien festlegt, die im Hinblick auf die sechs in dieser Verordnung festgelegten Klima- und Umweltziele festgelegt wurden (1. Klimaschutz, 2. Anpassung an den Klimawandel, 3. Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen, 4. Übergang zur Kreislaufwirtschaft, 5. Reduzierung der Umweltverschmutzung und 6. Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme).

Informationen zu den ökologischen und/oder sozialen Merkmalen der SICAV sind dem nachfolgenden vorvertraglichen SFDR-Anhang zu entnehmen.

2 – EINGESETZTE VERMÖGENSWERTE UND FINANZINSTRUMENTE:

2-1 Aktien:

Das Vermögen der SICAV ist stets zu mindestens 60 % in internationalen Aktien investiert.

2-2 Schuldtitel und Geldmarktinstrumente:

Die SICAV kann zur Liquiditätssteuerung bis zu 20 % ihres Nettovermögens in Anleihen von Staaten, staatlichen oder privaten Unternehmen halten.

Hierzu gehören auch Wandelanleihen, die von börsennotierten internationalen Unternehmen ohne geografischen Schwerpunkt ausgegeben werden und den Zugang zu Basiswerten von Inlandsmärkten gestatten, die für ausländische Investoren schwer zugänglich sind.

2-3 Anteile oder Aktien von sonstigen OGAW, AIF oder Investmentfonds ausländischen Rechts:

Die SICAV kann bis zu 10 % ihres Vermögens in Aktien oder Anteilen von OGAW, AIF oder Investmentfonds ausländischen Rechts der nachstehenden Kategorien anlegen:

OGAW französischen Rechts*	X
OGAW europäischen Rechts*	X
AIF* französischen Rechts gemäß den Bestimmungen von Artikel R. 214-13 des französischen Währungs- und Finanzgesetzes	X
AIF* europäischen Rechts gemäß den Bestimmungen von Artikel R. 214-13 des französischen Währungs- und Finanzgesetzes	X
Investmentfonds ausländischen Rechts (außereuropäisch) gemäß den Bestimmungen von Artikel R. 214-13 des französischen Währungs- und Finanzgesetzes*	X

* Diese OGAW und AIF oder Investmentfonds ausländischen Rechts dürfen höchstens 10% ihres Vermögens in OGAW, AIF oder Investmentfonds ausländischen Rechts halten.

Anlagen in OGAW oder AIF können für kurzfristige Anlagen über Geldmarkt-OGAW oder AIF und/oder OGAW, AIF oder Investmentfonds ausländischen Rechts erfolgen, deren Verwaltungsziel Investitionen in schwer zugängliche Märkte gestattet.

Von der SICAV gehaltene Anteile von OGAW, AIF oder Investmentfonds ausländischen Rechts können von Comgest S.A. oder von einem mit ihr rechtlich verbundenen Unternehmen verwaltet werden.

2-4 Derivative Finanzinstrumente:

Zur Erreichung ihres Anlageziels kann die SICAV derivative Finanzinstrumente einsetzen, die nachstehend aufgelistet sind:

- Art der in Frage kommenden Märkte:
 - ☒ geregelt
 - ☒ organisiert
 - ☒ Freiverkehr
- Risiken, die der Fondsmanager steuern möchte
 - ☒ Aktien
 - ☒ Zinsen
 - ☒ Devisen
 - ☐ Anleihen
- Art der Interventionen (alle Transaktionen, die auf die Erreichung des Anlageziels beschränkt werden müssen):
 - ☒ Absicherung
 - ☐ Engagement
 - ☐ Arbitrage
 - ☐ Sonstige
- Art der eingesetzten Finanzinstrumente:
 - ☒ Futures
 - ☒ Optionen
 - ☐ Swaps (ausgenommen Total Return Swap)
 - ☒ Devisentermingeschäfte (Terminkauf und -verkauf von Devisen)
 - ☐ Anleihenderivate
 - ☐ Sonstige

2-5 Wertpapier-Derivate:

Daneben kann die SICAV ergänzend Wertpapier-Derivate einsetzen, d.h. Wertpapier-Derivate, die an geregelten asiatischen Märkten außer Japan begeben werden.

- Risiken, die der Fondsmanager steuern möchte
 - ☒ Aktien
 - ☐ Zinsen
 - ☐ Devisen
 - ☐ Anleihen
- Art der Interventionen (alle Transaktionen, die auf die Erreichung des Anlageziels beschränkt werden müssen):
 - ☒ Absicherung
 - ☒ Engagement
 - ☐ Arbitrage
 - ☐ Sonstige
- Art der eingesetzten Finanzinstrumente:
 - ☒ anderer Art: Markteinstiegsprodukte, EMTN (European Medium Term Note, mittelfristige Schuldtitel), die von erstrangigen Emittenten ausgegeben werden und deren Basiswerte börsennotiert sind, Optionsscheine, Warrants, Wandelanleihen;

Markteinstiegsprodukte sind Finanzinstrumente, die von der SICAV verwendet werden können, um ein Engagement in Aktien zu erhalten, die ihren Auswahlkriterien auf verbotenen oder eingeschränkten Märkten entsprechen und deren Registrierung langwierig, schwierig und teuer ist.

Markteinstiegsprodukte werden von Finanzinstituten ausgegeben, sind repräsentativ für Zielaktien und so konzipiert, dass sie die Wertentwicklung der Zielaktien nachbilden (1 Wertpapier entspricht 1 Basisaktie), mit Ausnahme der Wechselkurseffekte der Ausgabewährung gegenüber der Landeswährung. Der Inhaber eines Markteinstiegsprodukts erhält in der Regel die Dividenden, die vom Basiswert gezahlt werden, als wäre er ein direkter Inhaber. Allerdings verfügt der Inhaber eines Markteinstiegsprodukts nicht über die Stimmrechte, die er normalerweise besitzen würde, wenn er den Basiswert direkt besitzen würde.

2-6 Einlagen:

Die SICAV kann bis zu 20 % ihres Vermögens in Einlagen mit einer maximalen Laufzeit von zwölf Monaten anlegen.

Einlagen dienen dem Liquiditätsmanagement in Erwartung von Anlagechancen, die im Einklang mit der Anlagepolitik stehen.

2-7 Liquiditätsausstattung:

Die SICAV kann bis zu 10 % ihres Nettovermögens in flüssigen Mitteln halten. Diese Obergrenze kann auf bis zu 20 % des Nettovermögens erhöht werden, wenn dies aufgrund außergewöhnlicher Marktbedingungen gerechtfertigt ist.

2-8 Barkredite:

Die SICAV kann aufgrund von Transaktionen im Zusammenhang mit ihren Finanzbewegungen (wie laufende Investitionen/Verkäufe, Zeichnungs-/Rücknahmegeschäfte) vorübergehend Barkredite in Höhe von 10 % ihres Nettovermögens aufnehmen.

2-9 Temporäre Käufe und Verkäufe von Wertpapieren:

Keine

2-10 Informationen zu Finanzgarantien:

Im Rahmen von Transaktionen mit im Freiverkehr gehandelten Derivaten kann die SICAV Finanzaktiva entgegennehmen. Dazu gehört als Finanzgarantie geltendes Bargeld (Sicherheitsleistung) mit dem Ziel

einer Reduzierung des Kontrahentenrisikos. Die auf die Sicherheiten angewendeten Kursabschläge berücksichtigen unter anderem die Kreditqualität, die Volatilität der Kurse der Papiere sowie das Ergebnis der durchgeführten Krisensimulationen.

Finanzgarantien in bar werden im Einklang mit den geltenden Bestimmungen wieder angelegt. Die mit der Wiederanlage von Bargeld verbundenen Risiken hängen von der Art der Aktiva und/oder von der Art der Transaktion ab. Es kann sich um Kontrahentenrisiken oder Liquiditätsrisiken handeln.

❑ **RISIKOPROFIL**

Die SICAV ist vornehmlich in vom bevollmächtigten Finanzverwalter ausgewählten Finanzinstrumenten angelegt. Diese Instrumente unterliegen den Schwankungen und Unwägbarkeiten der Märkte. Aufgrund der Merkmale der Finanzinstrumente, aus denen das Portfolio besteht, kann der Nettoinventarwert unter Umständen starken Schwankungen unterworfen sein. Unter diesen Umständen kann der Fall eintreten, dass der anfängliche Anlagebetrag selbst bei Beachtung des empfohlenen Anlagehorizonts nicht in vollem Umfang zurückgezahlt wird.

Risiko der uneingeschränkten Verwaltungsvollmacht:

Der Anlagestil ist diskretionär und beruht auf der erwarteten Entwicklung verschiedener Aktienmärkte des Anlageuniversums. Es besteht somit ein Risiko, dass die SICAV nicht ständig auf den Märkten oder in den Branchen mit der besten Wertentwicklung investiert ist.

Kapitalverlustrisiko:

Aufgrund der Art der von der SICAV getätigten Aktienanlagen gehen die Anleger ein Kapitalverlustrisiko ein. Ein Kapitalverlust ist dann gegeben, wenn der Veräußerungspreis einer Aktie unter ihrem Kaufpreis liegt.

Aktienrisiko:

Hier ist das Risiko eines Rückgangs der Kurse der Aktien und/oder Indizes gemeint, in denen das Anlageportfolio engagiert ist.

Aufgrund ihrer Anlagestrategie unterliegt die SICAV einem hohen Kursrisiko, da auf Aktienanlagen im Portfolio mindestens 60 % ihres Vermögens entfallen. Die Kursschwankungen dieser Aktien können sich negativ auf den Nettoinventarwert der SICAV auswirken. Der Rückgang der Aktienkurse entspricht dem Marktrisiko.

Zinsrisiko:

Es handelt sich um das Risiko eines Wertverlustes von Zinsinstrumenten infolge von Veränderungen der Zinssätze. Steigende Zinssätze können einen Rückgang des Nettoinventarwerts bewirken.

Aufgrund ihrer Anlagestrategie unterliegt die SICAV einem moderaten Zinsrisiko, da auf Zinsinstrumente im Portfolio höchstens 20 % ihres Vermögens entfallen. Die Sensitivität der im Portfolio enthaltenen Zinsprodukte bewegt sich zwischen 0 und 3.

Wechselkursrisiko:

Hierbei handelt es sich um das Risiko des Kursrückgangs der Währungen (unter Ausschluss des Euro), auf welche die Finanzinstrumente, in die die SICAV investiert, lauten, gegenüber der Referenzwährung des Portfolios, nämlich dem Euro.

Aufgrund ihrer Anlagestrategie unterliegt die SICAV einem sehr hohen Währungsrisiko, da auf Anlagen, die auf eine andere Währung als den Euro lauten oder in anderen Währungen bewertet werden, bis zu 100 % ihres Vermögens entfallen können. Das Eintreten dieses Risikos würde den Nettoinventarwert der SICAV negativ beeinflussen.

Kreditrisiko:

Hierbei handelt es sich um das Risiko des Zahlungsausfalls eines Emittenten und das Risiko der eventuellen Wertminderung der Wertpapiere im Portfolio auf Grund der Veränderungen der Spreads von Emittenten oder der Credit Spreads aller Schuldtitelkategorien im Portfolio.

Auf Grund ihrer Anlagestrategie unterliegt die SICAV einem moderaten Kreditrisiko.

Kontrahentenrisiko:

Die SICAV verwendet OTC-Instrumente (im Freiverkehr gehandelte Finanzinstrumente). Im Rahmen solcher mit einer oder mehreren zugelassenen Gegenparteien abgeschlossenen Geschäfte unterliegt

die SICAV potenziell einem Risiko der Zahlungsunfähigkeit einer Gegenpartei, die zu einem Zahlungsausfall führen kann.

Durch den Einsatz von OTC-Instrumenten lässt sich das Währungsrisiko innerhalb der vorstehend beschriebenen Grenzen und gemäß dem vorstehenden Absatz zur Anlagestrategie eventuell beschränken.

Risiko in Bezug auf niedrige und mittlere Marktkapitalisierungen:

Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass die Märkte für kleine und mittlere Kapitalisierungen Unternehmen umfassen, die auf Grund ihrer spezifischen Merkmale Risiken für Anleger aufweisen können.

Schwellenländerrisiko:

Die Anleger werden ferner darauf hingewiesen, dass die Funktionsweise und Aufsicht bestimmter Märkte, auf denen die SICAV investiert ist, von den Standards abweichen können, die an großen internationalen Finanzplätzen üblich sind.

Nachhaltigkeitsrisiken:

Ein Nachhaltigkeitsrisiko ist ein Ereignis oder eine Bedingung in den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung, dessen beziehungsweise deren Eintreten tatsächlich oder potenziell wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert der SICAV haben könnte. Die negative (finanzielle, rechtliche und Reputations-) Folge kann das Ergebnis (oder das wahrgenommene Ergebnis) der Auswirkungen eines Unternehmens auf die Umwelt (das heißt auf die Luft, das Wasser, den Boden), auf die Stakeholder des Unternehmens (beispielsweise die Beschäftigten, die Kunden, die Gemeinschaften vor Ort) oder auf die Verwaltungsstruktur des Unternehmens (etwa schlechte Führung, Korruption, Aktionärsrechte, Steuerrecht) sein.

Das Nachhaltigkeitsrisiko ist ein sich entwickelndes Risiko, das von den Sektoren und den geografischen Standorten abhängt. Da die SICAV in verschiedene Branchen und Sektoren investiert ist, können die zugrunde liegenden Unternehmen unterschiedlichen Risiken in den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung ausgesetzt sein, zum Beispiel Umweltverschmutzung, Zugang zu Rohstoffen, Datenschutz, Lieferkette und Arbeitsrisiken.

Die SICAV ist zum Großteil in Unternehmen investiert, die in Industriestaaten und Schwellenländern agieren. Deshalb kann sie vielfältigen Nachhaltigkeitsrisiken ausgesetzt sein. Doch die unterschiedlichen Sektoren und die geografische Vielfalt der Investitionen dürften in der Regel ein Klumpenrisiko ausschließen.

Aufgrund der diversifizierten Titel im Portfolio hat der Finanzverwalter kein bestimmtes Nachhaltigkeitsrisiko identifiziert, dem die SICAV erheblich ausgesetzt ist, was die Wahrscheinlichkeit schwerer Auswirkungen auf die Rendite der SICAV senkt. Weil die Nachhaltigkeitsrisiken systemisch sind, kann eine Exponierung nicht vermieden werden. Das Eintreten eines oder mehrerer Nachhaltigkeitsrisiken wirkt sich möglicherweise negativ auf die Renditen der SICAV aus.

□ **ZEICHNUNGSBERECHTIGTE PERSONEN UND TYPISCHES ANLEGERPROFIL**

C- und I-Anteile: Alle Zeichner, mit Ausnahme von Investoren, bei denen es sich um „US Persons“ gemäß nachstehender Definition handelt. Parallel dazu können bestimmte nicht zugelassene Intermediäre („non qualified intermediaries“) nicht in das Register der SICAV oder in das Register der Transferstelle eingetragen werden.

Z-Anteile: Alle Anleger (ausgenommen Anleger, die als US-Person im Sinne der vorstehenden Definition gelten), die zuvor eine spezifische Vergütungsvereinbarung mit einem Intermediär für einen Verwaltungsdienst oder unabhängige Beratung im Sinne der Richtlinie 2014/65/EU MIFID II oder mit einem Intermediär in einem Land abgeschlossen haben, in dem Überlassungen von Verwaltungsgebühren an Intermediäre gesetzlich verboten sind.

Die Vertriebsgesellschaften erhalten für Anlagen in Z-Anteile keinerlei Überlassung von Verwaltungsgebühren.

Nicht berechtigt sind:

- „US-Persons“ im Sinne von Regulation S der SEC (Part 230-17 CFR 230.903): Die SICAV ist nicht und wird nicht im Einklang mit dem US Investment Company Act von 1940 registriert. Jeder Verkauf oder Wiederverkauf von Anteilen in den Vereinigten Staaten von Amerika oder an eine „US Person“ im Sinne von Regulation S der SEC (Part 230-17 CFR 230.903) kann einen Verstoß gegen

amerikanisches Recht darstellen und erfordert die vorherige schriftliche Einwilligung des Finanzverwalters.

Das Zeichnungsangebot wurde von der SEC, den zuständigen Ausschüssen einzelner amerikanischer Bundesstaaten oder anderen amerikanischen Regulierungsbehörden weder genehmigt noch abgelehnt. Ebenso wenig haben sich die genannten Behörden zu den Vorteilen des Angebots, zur Richtigkeit oder Eignung der Unterlagen in Bezug auf dieses Angebot geäußert oder haben es anerkannt. Jede Behauptung in diesem Sinne ist gesetzeswidrig.

Die Informationen zum Begriff „US Person(s)“ im Hinblick auf Regulation S der SEC (Part 230-17 CFR230.903) sind unter folgender Adresse abrufbar: <http://www.sec.gov/rules/final/33-7505.htm>

- „U.S. PERSON“ im Sinne des Foreign Account Tax Compliance Act (FATCA), das in der zwischen Frankreich und den USA am 14. November 2013 unterzeichneten Regierungsvereinbarung definiert ist. Die Definition von „US Person(s)“ im Sinne von FATCA ist unter folgender Adresse abrufbar: http://www.economie.gouv.fr/files/usa_accord_fatca_14nov13.pdf

Nicht zugelassene Intermediäre sind:

- Finanzinstitute, die keine teilnehmenden Finanzinstitute im Sinne von FATCA sind;
- sowie passive ausländische Unternehmen, die keine Finanzinstitute im Sinne von FATCA sind.

Die Definition dieser Begriffe ist unter folgender Adresse abrufbar: http://www.economie.gouv.fr/files/usa_accord_fatca_14nov13.pdf

Personen, die Anteile der SICAV erwerben oder zeichnen wollen, müssen gegebenenfalls schriftlich bestätigen, dass sie keine „US-Persons“ im Sinne der vorstehend genannten Regulation S der SEC und/oder FATCA sind.

FATCA-Status des OGA, laut Definition der am 14. November 2013 zwischen Frankreich und den USA unterzeichneten Regierungsvereinbarung: als konform geltendes, nicht erklärendes französisches Finanzinstitut (Anhang II, II, B der vorgenannten Vereinbarung; http://www.economie.gouv.fr/files/usa_accord_fatca_14nov13.pdf).

Jeder Anteilinhaber muss den Verwaltungsrat der SICAV unverzüglich informieren, falls er zu einer nicht berechtigten Person werden sollte. Anteilinhaber, die zu nicht berechtigten Personen werden, dürfen keine neuen Anteile mehr erwerben. Der Verwaltungsrat der SICAV behält sich das Recht vor, die Zwangsrücknahme aller direkt oder indirekt von einer nicht berechtigten Person oder durch Vermittlung eines nicht berechtigten Vermittlers gehaltenen Anteile vorzunehmen. Dies gilt auch für den Fall, dass der Besitz der Anteile durch eine beliebige Person gegen das Gesetz oder die Interessen der SICAV verstößt.

Der Anlagebetrag hängt einzig und allein von der persönlichen Situation des Zeichners ab. Bei der Ermittlung seines Anlagebetrags sollte ein Anleger seine persönliche Vermögenslage, seinen Finanzbedarf über einen Anlagehorizont von 5 Jahren und seine Risikobereitschaft bzw. seine Risikoaversion berücksichtigen.

Das Risikoprofil der SICAV ist auf Anleger zugeschnitten, die auf den internationalen Aktienmärkten investieren möchten.

Daneben wird potenziellen Anlegern eine hinreichende Diversifikation ihrer Investitionen empfohlen, um die von ihnen eingegangenen Risiken nicht ausschließlich auf die SICAV zu beschränken. Daher wird jeder Person, die Anteile der SICAV zeichnen möchte, empfohlen, sich an ihren üblichen Berater zu wenden, um eine ihrer persönlichen Situation entsprechende Information oder Beratung zu erhalten.

Empfohlene Mindestanlagedauer: 5 Jahre.

□ **MODALITÄTEN FÜR DIE VERWENDUNG DER AUSSCHÜTTUNGSFÄHIGEN BETRÄGE:**

C-Anteile:

Verwendung des Nettoergebnisses: Thesaurierung

Verwendung der realisierten Buchgewinne und -verluste: Thesaurierung

Z-Anteile:

Verwendung des Nettoergebnisses: Thesaurierung

Verwendung der realisierten Buchgewinne und -verluste: Thesaurierung

I-Anteile:

Verwendung des Nettoergebnisses: Thesaurierung

Verwendung der realisierten Buchgewinne und -verluste: Thesaurierung

□ **THESAURIERUNG MERKMALE DER ANTEILE:**

Aktien	ISIN-Code	Rechnungs-währung	Zeichnungs-berechtigte Personen	Mindesterst-zeichnungs-betrag	Mindest-betrag für spätere Zeichnungen	Anfänglicher Nettoinventar-wert
C	FR0000284689	EUR	Alle Anleger	Keine	Keine	444,30 € (2.914,41 F am 3.12.1998) (Teilung durch 100 zum Nettoinventarwert vom 03.07.2023)
Z	FR0013290939	EUR	Alle Zeichner, die zuvor eine Sondervergütungsvereinbarung mit einem Intermediär für einen Dienst wie den vorstehend erläuterten abgeschlossen haben (*)	Keine	Keine	NIW von C-Anteilen zum Auflegungsdatum (Teilung durch 100 zum Nettoinventarwert vom 03.07.2023)
I	FR0011007251	EUR	Alle Anleger	1,5 Millionen €	Keine	NIW der Klasse C zum Auflegungsdatum (21.02.2011) (Teilung durch 100 zum Nettoinventarwert vom 03.07.2023)

*Verwaltungsdienst mit Vollmacht oder unabhängiger Anlageberatungsdienst (s. Artikel. 24, Richtlinie 2014/65/EU MIFID II) oder Dienste in einem Land, in dem die Überlassung von Verwaltungsgebühren an Intermediäre gesetzlich verboten ist. Nähere Einzelheiten entnehmen Sie bitte der Rubrik „Betroffene Zeichner und typisches Anlegerprofil“.

Die Anteile lauten auf Euro und sind in Zehntausendstel-Anteile gestückelt.

□ **MODALITÄTEN FÜR DIE ZEICHNUNG UND RÜCKNAHME VON ANTEILEN:**

Zeichnungs- und Rücknahmeanträge werden zentralisiert von:

CACEIS Bank
89-91 rue Gabriel Péri
92120 Montrouge

Die Aufträge werden gemäß nachstehender Übersicht ausgeführt:

T-1	T-1	T: Tag der Ermittlung für den NIW	T+1 Werktag	T+2 Werktage	T+2 Werktage
Zentralisierung der Zeichnungsaufträge vor 15 Uhr ¹	Zentralisierung der Rücknahmeanträge vor 15 Uhr ¹	Ausführung des Auftrags spätestens am Tag T	Veröffentlichung des Nettoinventarwertes	Bezahlung der Zeichnungen	Bezahlung der Rücknahmen

¹Sofern keine Sonderfrist mit Ihrem Finanzinstitut vereinbart wurde.

Anleger, die Anteile zeichnen bzw. zurückgeben möchten, sollten sich direkt bei der für sie zuständigen gewohnten Vertriebsgesellschaft nach dem Annahmeschluss für Zeichnungs- oder Rücknahmeanträge erkundigen, da dieser vor der oben erwähnten Uhrzeit für die Entgegennahme von Aufträgen liegen kann.

Die Verwaltungsgesellschaft und die Annahmestelle haben gemäß den geltenden Bestimmungen Kontrollsysteme für nicht fristgerecht erteilte Aufträge (Late Trading) sowie für Zeitzonendarstellungen (Market Timing) eingerichtet, damit eine Gleichbehandlung der Anleger gewährleistet ist.

Datum und Häufigkeit der Berechnung des Nettoinventarwertes: Täglich

Der Nettoinventarwert wird an jedem Tag, an dem Euronext Paris geöffnet ist, außer an gesetzlichen Feiertagen in Frankreich, auf Basis der Schlusskurse vom Tag T ermittelt. Er wird am Werktag T+1 berechnet und veröffentlicht. Ist T+1 ein gesetzlicher Feiertag in Frankreich, wird er am folgenden Werktag ermittelt und veröffentlicht.

Außerdem erfolgt die Veröffentlichung des Nettoinventarwerts auf der Internetseite: www.comgest.com

Einrichtung eines Swing-Pricing-Mechanismus durch COMGEST S.A. im Rahmen seiner Bewertungspolitik

□ **RÜCKNAHMEBESCHRÄNKUNG DURCH „GATES“-MECHANISMUS:**

Der Finanzverwalter kann Redemption Gates einrichten, die es unter außergewöhnlichen Marktbedingungen ermöglichen, Rücknahmeanträge auf mehrere Nettoinventarwerte zu verteilen, sobald diese eine bestimmte Grenze überschreiten, die objektiv festgelegt wird.

Im Falle außergewöhnlicher Umstände und in Fällen, in denen dies die Interessen der Anteilinhaber erfordern, hat die Verwaltungsgesellschaft die Einrichtung eines Systems vorgesehen, das die Begrenzung der Rücknahmen ab der Schwelle von 10 % ermöglicht (Rücknahme abzüglich Zeichnungen/letzter bekannter Nettoinventarwert).

Dieser Schwellenwert löst die Gates-Regelung jedoch nicht systematisch aus: Falls die Liquiditätsbedingungen dies zulassen, kann die Verwaltungsgesellschaft beschließen, Rücknahmen auch jenseits dieser Schwelle vorzunehmen. Die Höchstzahl der Nettoinventarwerte, für die eine Beschränkung der Rücknahmen angewendet werden kann, beträgt 20 Nettoinventarwerte über 3 Monate.

Erläuterung der effektiven Berechnung des Grenzwertes für Rücknahmebeschränkungen:

Die Auslöseschwelle der Redemption Gates wird verglichen mit dem Verhältnis zwischen:

- der am selben Zentralisierungsdatum festgestellten Differenz zwischen der Summe der Rücknahmen und der Summe der Zeichnungen, berechnet durch Multiplikation der Anzahl der Anteile mit dem letzten Nettoinventarwert; und
- dem Nettovermögen beim letzten Nettoinventarwert der Sicav.

Da die SICAV über C-, I- und Z-Anteile verfügt, ist die Auslöseschwelle für die Redemption Gates für alle Anteilskategorien der SICAV gleich.

Zeichnungen und Rücknahmen über denselben Betrag oder dieselbe Anzahl von Anteilen am selben Stichtag für die Ermittlung des Nettoinventarwertes, mit denselben ISIN-Codes oder für denselben Anteilinhaber oder wirtschaftlich Berechtigten (Käufe und Verkäufe in rascher Abfolge) unterliegen nicht der Gates-Regelung.

Der Schwellenwert von 10%, ab dem die Redemption Gates ausgelöst werden können, ist angesichts der Häufigkeit der Berechnung des Nettoinventarwertes, seiner Verwaltungsausrichtung und der Liquidität der gehaltenen Vermögenswerte gerechtfertigt. Letzterer ist der Satzung der Sicav zu entnehmen.

Überschreiten die Rücknahmeanträge die Auslösungsschwelle der Gates, kann COMGEST S.A. beschließen, die Rücknahmeanträge über die vorgesehene Obergrenze hinaus zu erfüllen und damit möglicherweise blockierte Aufträge ganz oder teilweise auszuführen.

Information für die Anteilinhaber:

Bei Auslösung der „Gates“ werden alle Anteilinhaber der Sicav durch jedes Mittel und zumindest über die Website der Verwaltungsgesellschaft informiert: www.comgest.com.

Anteilinhaber, deren Aufträge nicht ausgeführt werden, werden von ihrem Kontoführer schnellstmöglich individuell informiert.

Generell werden alle Anteilinhaber mit der nächsten regelmäßigen Information über das Auslösen der Redemption Gates informiert.

Bearbeitung nicht ausgeführter Aufträge:

Rücknahmeanträge werden im gleichen Verhältnis für die Anteilinhaber der Sicav ausgeführt, die seit dem letzten Zentralisierungsdatum eine Rücknahme beantragt haben. Nicht ausgeführte Aufträge werden automatisch auf den nächsten Stichtag verschoben und haben keinen Vorrang gegenüber neuen Rücknahmeanträgen, die zum nächsten Nettoinventarwert ausgeführt werden sollen. Keinesfalls dürfen nicht ausgeführte und automatisch aufgeschobene Rücknahmeanträge von den Anteilinhabern der SICAV widerrufen werden.

Beispiel zur Veranschaulichung des Mechanismus:

Wenn zum Beispiel die Nettorücknahmeanträge 20% der SICAV betreffen (während die Auslösungsschwelle auf 10% des Nettovermögens festgelegt wurde), kann die Verwaltungsgesellschaft beschließen, Rücknahmeanträge bis zu 15% des Nettovermögens unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Gleichbehandlung ausführen (und somit 75% der Rücknahmeanträge anstelle von 50% ausführen, wenn sie die Obergrenze von 10% streng auslegen würde).

□ KOSTEN UND GEBÜHREN:

Ausgabeaufschläge und Rücknahmegebühren:

Die Ausgabeaufschläge bzw. Rücknahmegebühren kommen zu dem vom Anleger für die Zeichnung gezahlten Preis hinzu bzw. werden vom Rücknahmepreis in Abzug gebracht. Die vom OGAW vereinnahmten Gebühren dienen der Begleichung der Kosten, die ihm bei der Anlage der ihm anvertrauten Mittel bzw. bei der Auflösung dieser Anlagen entstehen. Nicht vom OGAW vereinnahmte Gebühren fließen Comgest S.A., der Vertriebsgesellschaft etc. zu.

Bei Zeichnungen und Rücknahmen zu Lasten des Anlegers erhobene Gebühren	Berechnungsgrundlage	Satz
Nicht vom OGAW vereinnahmter Ausgabeaufschlag	Nettoinventarwert X Anzahl der Anteile	C-Anteile: max. 2,50% Z-Anteile: 2,00% maximal I-Anteile: entfällt
Vom OGAW vereinnahmter Ausgabeaufschlag	Nettoinventarwert X Anzahl der Anteile	Keine
Nicht vom OGAW vereinnahmte Rücknahmegebühr	Nettoinventarwert X Anzahl der Anteile	Keine
Vom OGAW vereinnahmte Rücknahmegebühr	Nettoinventarwert X Anzahl der Anteile	Keine

INFORMATIONEN ZU FUNKTIONSWEISE UND VERWALTUNG

Diese Kosten umfassen alle der SICAV direkt in Rechnung gestellten Kosten, mit Ausnahme der Transaktionskosten (Vermittlungskosten wie Maklergebühren, Börsensteuern usw.).

Dem OGAW belastete Kosten	Berechnungsgrundlage	Satz
Finanzverwaltungskosten	Nettovermögen ohne von der COMGEST-Gruppe verwaltete OGA	C-Anteile: 2,00% inkl. Steuern, Höchstsatz Z-Anteile: 1,05% inkl. Steuern, Höchstsatz I-Anteile: 1,00% inkl. Steuern, Höchstsatz
Betriebskosten und sonstige Dienstleistungen*	Nettovermögen ohne von der COMGEST-Gruppe verwaltete OGA	0,08% inkl. Steuern, Höchstsatz**
Maximale indirekte Kosten (Provisionen und Verwaltungskosten)	Nettovermögen	Nicht signifikant
Umsatzprovisionen	Erhebung bei jeder Transaktion	Keine
Erfolgsabhängige Gebühr	Nettovermögen	Keine

*Die Betriebskosten und sonstigen Dienstleistungen umfassen folgende Kosten:

- Registrierungs- und Listungskosten;
- Informationskosten für Kunden und Vertriebsstellen (insbesondere Kosten im Zusammenhang mit der Erstellung und Verbreitung der Dokumentation und der vorgeschriebenen Berichterstattung sowie Kosten für die Übermittlung rechtlicher Informationen an die Vertriebsstellen usw.);
- Kosten der Daten;
- Kosten für Abschlussprüfung;
- Gebühren in Verbindung mit der Depotbank und den Kontoführern;
- Kosten in Verbindung mit der administrativen und buchhalterischen Verwaltung;

- Prüfungskosten, Steuerkosten (einschließlich Anwälte und externe Sachverständige - Rückforderung von Quellensteuer für Rechnung des OGA, lokaler Tax Agent usw.) und Rechtskosten des OGA;
- Kosten in Verbindung mit der Einhaltung gesetzlicher Verpflichtungen und der Berichterstattung an die Regulierungsbehörden (insbesondere Kosten für Berichterstattung, Beiträge an die verpflichtenden Berufsverbände, Betriebskosten für die Überwachung bestimmter Grenzwerte, Betriebskosten für die Umsetzung der Abstimmungspolitik bei Hauptversammlungen usw.);
- Betriebsaufwendungen;
- Kosten in Verbindung mit der Kundenkenntnis.

Alle oder ein Teil dieser Kosten können je nach Merkmalen des OGA und/oder der betreffenden Anteilsklasse gelten oder nicht.

****Die Betriebskosten und sonstigen Dienstleistungen werden pauschal erhoben. Folglich kann der oben genannte Pauschalsatz erhoben werden, wenn die effektiven Kosten niedriger sind; wenn die effektiven Kosten dagegen höher sind als der angezeigte Satz, werden die Zusatzbeträge von der Verwaltungsgesellschaft übernommen.**

Research-Kosten im Sinne von Artikel 314-21 des Allgemeinen Reglements der französischen Finanzmarktaufsicht können der SICAV in Rechnung gestellt werden.

Ein Teil der Verwaltungskosten kann an Dritte weitergegeben werden, um die Vertriebsleistungen der SICAV zu vergüten.

□ **ERTRÄGE AUS DEM VORÜBERGEHENDEN KAUF UND VERKAUF VON WERTPAPIEREN:**
Keine

□ **VERFAHREN ZUR AUSWAHL VON FINANZINTERMEDIÄREN:**
Die Auswahl und Bewertung von Finanzintermediären erfolgt auf unabhängiger Basis durch den Finanzverwalter mit dem Ziel, ein optimales Ergebnis bei der Ausführung von Aufträgen zu ermöglichen. Die Liste der zugelassenen Intermediäre wird in regelmäßigen Abständen vom Finanzverwaltung erstellt, nachdem sie anhand von objektiven Kriterien wie Kosten und Qualität der Auftragsausführung, Schnelligkeit und Qualität der Auftragsbestätigungen, vorhandene Liquidität und Qualität des Kundenservice eingestuft wurden.

IV INFORMATIONEN ÜBER DEN VERTRIEB DER ANTEILE

□ **VERÖFFENTLICHUNG VON INFORMATIONEN ZUR SICAV – MODALITÄTEN FÜR DIE INFORMATION DER ANTEILINHABER:**

Der Verkaufsprospekt der SICAV und die letzten Jahres- und Halbjahresberichte, der letzte Nettoinventarwert und die Informationen über die bisherige Wertentwicklung sind am Sitz des bevollmächtigten Finanzverwalters einsehbar. Ihr Versand erfolgt innerhalb von acht Werktagen auf einfache schriftliche Anfrage der Anteilinhaber bei:

COMGEST S.A.
17 Square Edouard VII
75009 Paris
E-Mail: info@comgest.com

□ **UNTERLAGEN, IN DENEN DER ANLEGER INFORMATIONEN ZU DEN KRITERIEN UMWELT, SOZIALES UND UNTERNEHMENSFÜHRUNG (ESG) FINDEN KANN**

Nähere Einzelheiten zu den ESG-Kriterien, die die SICAV in ihrer Anlagestrategie berücksichtigt, können der Website www.comgest.com entnommen werden (insbesondere die Unternehmenspolitik

zum verantwortlichen Investieren des Finanzverwalters, die unter „ESG“ / „Unsere ESG-Bibliothek“ auf der Website www.comgest.com zu finden ist).

□ **POLITIK ZUR AUSÜBUNG DER STIMMRECHTE UND ZUGANG ZUM BERICHT:**

Informationen über die Abstimmungspolitik und der Bericht über die Bedingungen zur Ausübung der Stimmrechte sind auf der Website www.comgest.com (Abschnitt „ESG“ / „Unsere ESG-Bibliothek“) zu finden und können innerhalb von acht Werktagen auf einfache schriftliche Anfrage des Anteilinhabers an COMGEST S.A. zugesandt werden.

V ANLAGEVORSCHRIFTEN

Die SICAV hält sich an die Regeln bezüglich Anlagen des Code monétaire et financier (frz. Währungs- und Finanzgesetzbuch).

VI GESAMTRISIKO

Die vom OGAW verwendete Berechnungsmethode ist der Commitment Approach.

VII VORSCHRIFTEN ZUR VERMÖGENSBEWERTUNG UND BILANZIERUNG

1 VORSCHRIFTEN ZUR BEWERTUNG DER VERMÖGENSWERTE

I Wertpapieranlagen

Wertpapiere sowie bedingte und unbedingte Termingeschäfte werden wie folgt bewertet:

A) Französische Wertpapiere

- am Kassamarkt im Rahmen des zeitversetzten Abrechnungssystems: Auf der Grundlage des *letzten bekannten Schlusskurses*
- im Freiverkehr (OTC-Markt): Auf der Grundlage des *letzten bekannten Schlusskurses*

B) Ausländische Wertpapiere

- | | |
|--|--|
| - In Paris notierte und eingetragene Aktien: | Auf der Grundlage des <i>letzten bekannten Schlusskurses</i> |
| - Nicht in Paris notierte und eingetragene Aktien: | Auf der Grundlage des <i>letzten bekannten Schlusskurses</i> |

Die Bewertung von Wertpapieren, deren Kurs zum Bewertungsstichtag nicht ermittelt oder deren Kurs berichtet wurde, erfolgt unter der Verantwortung des Verwaltungsrates der SICAV zu ihrem wahrscheinlichen Veräußerungswert.

C) OAT (Schuldverschreibungen des französischen Finanzamtes)

Diese werden ausgehend vom Mittelkurs eines vom französischen Finanzamt ausgewählten Primärhändlers (SVT, „spécialiste en valeurs du Trésor“) auf der Basis der von einem Finanzinformationsdienst bereitgestellten Kursspanne bewertet. Dieser Kurs wird durch einen Abgleich mit den von mehreren anderen Primärhändlern gestellten Kursen einer Plausibilitätsprüfung unterzogen.

D) OGAW, AIF oder Investmentfonds ausländischen Rechts

Anteile von OGAW, AIF oder Investmentfonds ausländischen Rechts werden zum letzten verfügbaren Nettoinventarwert bewertet.

E) Handelbare Schuldtitel:

Die Bewertung von Schuldtiteln, die Gegenstand wesentlicher Transaktionen waren, erfolgt zum Marktpreis unter Zugrundelegung eines Referenzkurses, der gegebenenfalls um eine Marge erhöht bzw. gesenkt wird, die den Merkmalen des Emittenten Rechnung trägt.

Die Bewertung von Schuldtiteln, die nicht Gegenstand wesentlicher Transaktionen waren, erfolgt auf der Grundlage finanzmathematischer Daten auf Basis des nachstehenden Referenzkurses, gegebenenfalls zuzüglich eines Differenzbetrags in Abhängigkeit von den Merkmalen des jeweiligen Emittenten und unter Heranziehung einer finanzmathematischen Methode:

- Die Bewertung von Schuldtiteln mit einer Restlaufzeit von höchstens 3 Monaten erfolgt nach der linearen Methode am Tag des Erwerbs oder am Bewertungsstichtag.
- Schuldtitel mit einer Laufzeit zwischen drei Monaten und einem Jahr: EURIBOR;
- Schuldtitel mit einer Laufzeit zwischen einem und fünf Jahren: BTAN;
- Schuldtitel mit einer Laufzeit über 5 Jahren: OAT.

Schatzanweisungen werden zu dem täglich von der Banque de France veröffentlichten Marktzinssatz bewertet.

II - Bedingte oder unbedingte Termingeschäfte**A) Unbedingte Termingeschäfte:**

Unbedingte Termingeschäfte werden auf der Grundlage des Schlusskurses bewertet.

B) Bedingte Termingeschäfte:

Bedingte Termingeschäfte werden auf der Grundlage des letzten Kurses oder des Verrechnungskurses bewertet.

C) Devisentermingeschäfte

Devisentermingeschäfte werden zu dem am Bewertungsstichtag geltenden Wechselkurs unter Berücksichtigung der Abschreibung des Agios/Disagios bewertet.

III - Eventualverbindlichkeiten

Feste Termingeschäfte werden als Eventualverbindlichkeiten zu ihrem Marktwert auf der Grundlage des im Portfolio verwendeten Kurses ausgewiesen.

Bedingte Termingeschäfte werden zu ihrem entsprechenden Basiswertäquivalent ausgewiesen.

Verbindlichkeiten aus Swapgeschäften werden zu ihrem Nennwert oder, wenn kein Nennwert vorliegt, mit einem gleichwertigen Betrag ausgewiesen.

IV Währungen

Fremdwährungen werden zu dem am Bewertungsstichtag gültigen Wechselkurs in Euro umgerechnet.

V „Swing Pricing“-Anpassungsmethode für den Nettoinventarwert mit Schwellenwert

Umfangreiche Zeichnungen und Rücknahmen können sich auf Grund der Kosten für die Neuordnung des Portfolios in Verbindung mit Investitions- und Verkaufstransaktionen auf den Nettoinventarwert auswirken. Diese Kosten können auf Unterschiede zwischen dem Transaktions- und dem Bewertungspreis, Steuern und/oder Maklergebühren zurückzuführen sein. Zum Schutz der Anteilinhaber der Sicav behält sich COMGEST S.A. das Recht vor, einen *Swing Pricing*-Mechanismus mit Schwellenwert anzuwenden.

Das bedeutet: Sobald die Summe der Nettozeichnungs-/Rücknahmeanträge der Anteilinhaber in sämtlichen Anteilklassen der Sicav an einem bestimmten Bewertungsstichtag einen von COMGEST S.A. ausgehend von objektiven Kriterien im Voraus festgelegten Schwellenwert in Prozent des Nettovermögens übersteigt, kann der Nettoinventarwert nach oben (bzw. unten) angepasst werden, um die Anpassungskosten zu berücksichtigen, die durch die Nettozeichnungs-/Rücknahmeanträge verursacht werden.

Da die Sicav mehrere Anteilsklassen ausgibt, wird der Nettoinventarwert jeder Anteilsklasse separat berechnet, aber jede Anpassung hat eine identische anteilige Auswirkung auf sämtliche Nettoinventarwerte der Anteilsklassen der Sicav.

Der entsprechende Schwellenwert sowie der Anpassungsfaktor für den Nettoinventarwert werden von COMGEST S.A. festgelegt und regelmäßig geprüft.

Bei Anwendung des „Swing Pricing“-Mechanismus ist der „geswingte“ Nettoinventarwert der offizielle Nettoinventarwert, der den Anteilinhaber der Sicav bekanntgegeben wird.

2 BILANZIERUNGSMETHODEN

Zinserträge werden periodengerecht nach der Stückzinsmethode abgegrenzt.

Portfoliozugänge werden zu ihrem Einstandspreis einschließlich Kosten, Abgänge zu ihrem Veräußerungspreis einschließlich Kosten erfasst.

VIII VERGÜTUNG

Die Vergütungspolitik von Comgest S.A. wird vom Verwaltungsrat beschlossen. Ihr Ziel ist es, eine ausgewogene und effiziente Verwaltung von Risiken zu fördern und die Interessen von Mitarbeitern und Kunden unter Beachtung der geltenden gesetzlichen Bestimmungen in Einklang zu bringen. Die Vergütungspolitik verleitet nicht zum Eingehen von Risiken, die nicht mit dem Risikoprofil, dem Reglement und den Satzungsdocumenten der von Comgest S.A. verwalteten OGAW vereinbar sind.

Comgest S.A. sieht eine globale Vergütung der Mitarbeiter vor, die sich aus mehreren Komponenten zusammensetzt, und zwar:

- einem festen Anteil, der sich nach der Position und dem Umfang der Verantwortung der Mitarbeiter richtet; und
- einem möglichen variablen Anteil, der sich (i) nach der Leistungsbeurteilung der Mitarbeiter anhand von quantitativen und qualitativen Kriterien unter Berücksichtigung der Art ihrer Tätigkeit, und (ii) nach der finanziellen Situation des Finanzverwalters richtet. Dieser variable Anteil kann als Barprämie ausgezahlt werden oder durch Zuteilung kostenloser Anteile erfolgen.

Die Vergütung wird bei Comgest S.A. von verschiedenen Akteuren und Instanzen geregelt, insbesondere:

- dem Verwaltungsrat, der die Vergütungspolitik definiert, umsetzt und jährlich neu prüft;
- dem Vergütungsausschuss, einem unabhängigen Organ, das die jährliche Bewertung der Vergütungspolitik und der Elemente, aus der sie sich zusammensetzt, vornimmt. Er legt dem Verwaltungsrat seine Schlussfolgerungen in Bezug auf (i) die Umsetzung der jährlich neu zu bewertenden Politik und (ii) die Liste (mit Aktualisierungen) der Mitarbeiter, deren Tätigkeit einen substantiellen Einfluss auf das Risikoprofil des Finanzverwalters oder der von ihm verwalteten OGAW ausüben, zur Prüfung und Verabschiedung vor.

Für die Mitarbeiter, deren Tätigkeit einen wesentlichen Einfluss auf das Risikoprofil des Finanzverwalters oder der von ihm verwalteten OGAW hat, wird ein spezifischer Mechanismus zur Diversifizierung und Staffellung eines Teils ihrer variablen Vergütung eingesetzt.

Einzelheiten zur aktuellen Vergütungspolitik von Comgest S.A. sind auf der Website www.comgest.com erhältlich. Eine gedruckte Kopie kann auf einfache schriftliche Anfrage beim Finanzverwalter angefordert werden.

Muster für vorvertragliche Informationen für Finanzprodukte gemäß Artikel 8 Absatz 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852

Nachhaltige Investitionen sind Investitionen in Wirtschaftstätigkeiten, die zu einem ökologischen oder sozialen Ziel beitragen, sofern sie keinem dieser Ziele erheblichen Schaden zufügen und die mit den Investitionen unterstützten Unternehmen eine Praxis der guten Unternehmensführung anwenden. Die EU-Taxonomie ist ein durch die Verordnung (EU) 2020/852 eingeführtes Einstufungssystem, das eine Liste ökologisch nachhaltiger wirtschaftlicher Tätigkeiten enthält. Diese Verordnung enthält keine Liste sozial nachhaltiger wirtschaftlicher Aktivitäten. Nachhaltige Investitionen mit Umweltzielen sind nicht notwendigerweise auf die Taxonomie ausgerichtet.	Bezeichnung des Produkts:	Comgest Monde	Kennung einer juristischen Person:	9695004GIV3G3I838F18
	Ökologische und/oder soziale Merkmale			
	Verfolgt dieses Finanzprodukt nachhaltige Anlageziele?			
	☒ ☐ Ja		☒ ☐ Nein	
	☐ Es wird ein Minimum an nachhaltigen Investitionen mit Umweltzielen durchführen: ____%	☒ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben , und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 15% nachhaltige Investitionen		
	☐ in wirtschaftlichen Tätigkeiten, die laut EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig gelten	☐ mit Umweltzielen und in wirtschaftlichen Tätigkeiten, die laut EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig gelten		
	☐ in wirtschaftlichen Tätigkeiten, die laut EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig gelten	☐ mit Umweltzielen und in wirtschaftlichen Tätigkeiten, die laut EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig gelten ☐ mit einem sozialen Ziel		
	☐ Es wird ein Minimum an nachhaltigen Investitionen mit sozialen Zielen durchführen: ____%	☐ Er fördert E/S-Merkmale, wird aber keine nachhaltigen Investitionen tätigen		
	Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden durch dieses Finanzprodukt gefördert?			
	COMGEST MONDE (nachstehend die „ SICAV “) fördert ökologische oder soziale Merkmale, indem er sich auf Unternehmen mit einer insgesamt positiven ESG-Qualität konzentriert, d. h. Unternehmen, die:			
	(ii) aufgrund einer ESG-Analyse der Verwaltungsgesellschaft für die Aufnahme in die höhere Tranche von 80% des investierbaren Universums in Frage kommen; und (iii) die keine Tätigkeiten ausführen, die die Verwaltungsgesellschaft für schädlich hält, wie z.B. solche, die erhebliche Risiken im Umwelt- oder Sozialbereich darstellen.			
	Die Verwaltungsgesellschaft wendet auf die SICAV fortlaufend und vor jeder Investition Ausschlusslisten an, um die oben genannten Merkmale zu erreichen. Ausgeschlossene Tätigkeiten umfassen die in Artikel 12 Absatz 1 Buchstaben a bis c der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1818 der Kommission aufgeführten Tätigkeiten (Ausschlüsse für Referenzwerte „Klimawende“, so genannte „CTB-Ausschlüsse“). Obwohl die SICAV keine nachhaltigen Investitionen anstrebt, verpflichtet er sich, einen Mindestanteil von 15 % seines Vermögens in Anlagen zu halten, die nach Ansicht der			

Verwaltungsgesellschaft als nachhaltig gelten und zu ökologischen und/oder sozialen Zielen beitragen.

Es wurde kein Referenzindex zur Erreichung der von der SICAV geförderten ökologischen oder sozialen Merkmale bestimmt.

Anhand der **Nachhaltigkeitsindikatoren** lässt sich prüfen, ob das Finanzprodukt den ökologischen oder sozialen Merkmalen entspricht, die vom Finanzprodukt gefördert werden.

● **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden verwendet, um die Erreichung der durch das Finanzprodukt geförderten ökologischen oder sozialen Merkmale zu bewerten?**

Die SICAV verwendet folgende Nachhaltigkeitsindikatoren, um die Erreichung der ökologischen und sozialen Merkmale zu bewerten:

- (i) mindestens 90 % der im Portfolio gehaltenen Unternehmen sind im Anschluss an eine ESG-Analyse des Anlageuniversums (gemessen an der Anzahl der Emittenten) in der höheren Tranche von 80 % enthalten;
- (ii) keines der im Portfolio gehaltenen Unternehmen ist an ausgeschlossenen Tätigkeiten beteiligt; und
- (iii) laut Verwaltungsgesellschaft gelten mindestens 15 % des Vermögens als nachhaltige Anlagen.

● **Welche Ziele nachhaltiger Investitionen will das Finanzprodukt insbesondere verfolgen, und wie tragen die getätigten Investitionen zu diesen Zielen bei?**

Obwohl die SICAV keine nachhaltigen Investitionen anstrebt, legt sie mindestens 15 % ihres Vermögens in nachhaltige Investitionen an, die zu ökologischen und/oder sozialen Zielen beitragen.

Um als nachhaltige Investition zu gelten, muss ein im Portfolio gehaltenes Unternehmen zu einem oder mehreren der folgenden ökologischen und/oder sozialen Ziele beitragen, diese Ziele nicht wesentlich beeinträchtigen und eine Praxis der guten Unternehmensführung anwenden:

- Zu den Umweltzielen gehören (i) der Klimaschutz, (ii) die Anpassung an den Klimawandel, (iii) die nachhaltige Nutzung und den Schutz der Wasser- und Meeresressourcen, (iv) der Übergang zur Kreislaufwirtschaft, (v) die Bekämpfung von Umweltverschmutzung und (vi) der Schutz und die Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme.
- Zu den sozialen Zielen gehören (i) die Schaffung menschenwürdiger Arbeitsbedingungen (auch für Arbeitnehmer in den verschiedenen Stufen der Wertschöpfungskette), (ii) die Förderung eines angemessenen Lebensstandards und des Wohlergehens der Endnutzer sowie (iii) eine inklusive und nachhaltige Gemeinschaft.

Die Verwaltungsgesellschaft setzt ein exklusives Analysetool ein und stützt sich auf interne und externe Quellen, um Unternehmen zu identifizieren, die ihrer Auffassung nach zu einem oder mehreren ökologischen und/oder sozialen Zielen beitragen.

Bei dieser Identifizierung berücksichtigt die Verwaltungsgesellschaft nur Unternehmen, die mindestens eins der nachstehend aufgeführten Kriterien erfüllen:

Soziale Ziele:

- **mindestens 25 %** des Umsatzes des Unternehmens entfallen auf Wirtschaftstätigkeiten des Unternehmens, die zu einem oder mehreren der Nachhaltigkeitsziele der Vereinten Nationen beitragen (SDG 2, 3, 4, 6, 7, 8, 9, 11 und 12)

Umweltziele:

- **mindestens 5%** des Umsatzes des Unternehmens wird dessen Angaben zufolge mit Tätigkeiten erwirtschaftet, die auf die Taxonomie ausgerichtet sind (taxonomiekonforme Einkünfte), oder unter Verwendung der Taxonomiekriterien für einen wesentlichen Beitrag als aus Tätigkeiten stammend ausgewiesen, die einen wesentlichen Beitrag zu einem Umweltziel gemäß der Taxonomie leisten („wesentlich beitragende Umsatzerlöse“); oder
- **mindestens 10%** der Investitionsausgaben (CapEx) des Unternehmens entfallen dessen Angaben zufolge auf Tätigkeiten, die mit der Taxonomie in Einklang stehen, oder werden unter Verwendung der Taxonomiekriterien für einen wesentlichen Beitrag als auf Tätigkeiten entfallend ausgewiesen, die einen wesentlichen Beitrag zu einem Umweltziel gemäß der Taxonomie leisten („wesentlich beitragende CapEx“); oder
- der prozentuale Anteil der als taxonomiekonform ausgewiesenen CapEx geteilt durch den prozentualen Anteil der als taxonomiekonform ausgewiesenen Umsatzerlöse oder die wesentlich beitragenden CapEx geteilt durch den prozentualen Anteil der wesentlich beitragenden Umsatzerlöse liegt über 1; oder
- ein Portfoliunternehmen, dessen kurzfristige Klimaziele von der Science Based Targets Initiative (SBTi) für gut befunden wurden.

● ***Inwieweit verursachen die nachhaltigen Investitionen, die das Finanzprodukt insbesondere verfolgen will, keinen erheblichen Schaden an einem ökologisch oder sozial nachhaltigen Investitionsziel?***

Die wichtigsten negativen Auswirkungen entsprechen den signifikantesten negativen Auswirkungen der Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren im Zusammenhang mit Umwelt-, Sozial- und Personalfragen, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von aktiver und passiver Bestechung.

Es wird eine Bewertung vorgenommen, um sicherzustellen, dass Investitionen, die als Beitrag zu einem oder mehreren der oben genannten ökologischen und/oder sozialen Ziele identifiziert wurden, keinem dieser Ziele erheblichen Schaden zufügen. Hierzu stellt die Verwaltungsgesellschaft die Bewertung und Überwachung der 14 verpflichtenden Indikatoren der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen („PAIs“) gemäß Anhang 1 der delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 und der einschlägigen fakultativen Indikatoren sicher. Die Verwaltungsgesellschaft versucht außerdem sicherzustellen, dass diese Investitionen mit den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte und mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen in Einklang stehen.

— ***Wie wurden die Indikatoren für die negativen Auswirkungen berücksichtigt?***

Die 14 verpflichtenden PAIs und die relevanten fakultativen Indikatoren werden von der Verwaltungsgesellschaft im Rahmen ihrer ESG-Bewertung für nachhaltige Investitionen geprüft. Die Verwaltungsgesellschaft verwendet gegebenenfalls externe Daten und kann sich unter Verwendung von Informationen, die direkt vom Unternehmen oder aus ihren eigenen Recherchen und Kenntnissen über die potenziellen Auswirkungen der betreffenden Industrie oder Branche stammen, auf eine qualitative Bewertung stützen. Die Verwaltungsgesellschaft aktualisiert die Informationen zu den Indikatoren regelmäßig, um jede Änderung ihrer ursprünglichen Bewertung zu beobachten. Hat ein im Portfolio gehaltenes Unternehmen laut Bewertung erhebliche negative Auswirkungen, gilt es nicht als nachhaltige Investition.

— ***Inwieweit entsprechen die nachhaltigen Investments den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen sowie den UN-Richtlinien für Unternehmen und Menschenrechte? Detaillierte Beschreibung:***

Die Verwaltungsgesellschaft bewertet die Konformität der Unternehmen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen (die „Leitprinzipien“) durch regelmäßige Kontrollen, um Verstöße gegen die Leitprinzipien aufzudecken und festzustellen, ob die Unternehmen, in die investiert wird,

	Compliance-Verfahren und -Mechanismen eingerichtet haben, die die Einhaltung der Leitprinzipien unterstützen. Kontroversen und Verstöße gegen internationale Normen werden ebenfalls untersucht und überprüft, bevor ein im Portfolio gehaltenes Unternehmen als nachhaltige Investition eingestuft wird. Kommt die Bewertung der Verwaltungsgesellschaft zu dem Schluss, dass ein im Portfolio gehaltenes Unternehmen die vorliegenden Leitprinzipien nicht einhält, gilt dieses nicht als nachhaltige Anlage.
	Die EU-Taxonomie legt den Grundsatz fest, „keinen erheblichen Schaden zu verursachen“, laut dem auf die Taxonomie ausgerichtete Investitionen den Zielen der EU-Taxonomie keinen erheblichen Schaden zufügen dürfen. Sie geht mit EU-spezifischen Kriterien einher. Das DNSH-Prinzip zur „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ gilt nur für Basisinvestitionen, die dem Finanzprodukt zugrunde liegen und die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten berücksichtigen. Die dem restlichen Teil dieses Produktes zugrundeliegenden Investitionen berücksichtigen nicht die Kriterien der Europäischen Union für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten.
	Berücksichtigt dieses Finanzprodukt die wichtigsten negativen Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren?
	☒ Ja. Die SICAV berücksichtigt die wichtigsten negativen Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren. Dazu bewerten wir die 14 PAIs und überwachen sie. Die Verwaltungsgesellschaft verwendet externe Daten, sofern verfügbar, und kann sich bei der Bewertung der 14 verpflichtenden PAIs auf direkte Informationen des Unternehmens oder ihre eigenen Nachforschungen und Kenntnisse in der betroffenen Industrie oder Branche stützen. Die Verwaltungsgesellschaft aktualisiert die Informationen zu den Indikatoren regelmäßig, um jede Änderung ihrer ursprünglichen Bewertung zu beobachten. Die festgestellten ökologischen, sozialen und mit der Unternehmensführung verbundenen Schäden können durch Ausschlussstrategien, Verpflichtungen gegenüber den Unternehmen, in die investiert wird, sowie durch Abstimmungen und Plädoyers behandelt und abgemildert werden.
	☐ Nein
	Welche Anlagestrategie verfolgt dieses Finanzprodukt? Die Verwaltungsgesellschaft berücksichtigt ESG-Aspekte bei der Anlagenauswahl, indem sie vor einer Investition konsequent Ausschlusslisten anwendet. Die SICAV wendet eine Ausschlusspolitik an, die auf den Ausschluss von Anlagen in Unternehmen abzielt, die erhebliche soziale oder ökologische Risiken aufweisen, und investiert in Unternehmen, die in der Tranche über 80 % des Anlageuniversums liegen, durch eine Kombination von negativen und positiven ESG-Filterprozessen. Ökologische oder soziale Merkmale sowie Nachhaltigkeitsindikatoren werden im Rahmen des Investitionsprozesses regelmäßig beobachtet. Nach der Anfangsinvestition werden ökologische oder soziale Kriterien weiterhin von der Verwaltungsgesellschaft überwacht, um die ursprüngliche ESG-Bewertung zu aktualisieren, Risiken und Kontroversen zu identifizieren und mit dem Unternehmen Bereiche anzugehen, die in puncto ESG verbessert werden können.

Die **Anlagestrategie** steuert Anlageentscheidungen anhand von Faktoren wie Anlagezielen und Risikotoleranz.

● **Welche Einschränkungen sind in der Anlagestrategie für die Auswahl von Investitionen festgelegt, um alle ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen, die von diesem Finanzprodukt gefördert werden?**

Um bei der Auswahl von Unternehmen mit positiven ESG-Merkmalen zu helfen, führt die Verwaltungsgesellschaft eine ESG-Analyse des Anlageuniversums durch, um Unternehmen mit den besten ESG-Merkmalen zu identifizieren.

Für die Zwecke dieser ESG-Analyse wird das investierbare Universum als Teil des Referenzindex definiert, der zu Performance-Vergleichszwecken verwendet wird, zuzüglich der Unternehmen, die nicht im betreffenden Index enthalten sind, aber die laut Verwaltungsgesellschaft potenziell für eine Anlage in die SICAV identifiziert wurden.

Das investierbare Anlageuniversum wird anhand eines negativen und positiven Filterprozesses, wie nachstehend beschrieben, bewertet, um Unternehmen mit den niedrigsten ESG-Merkmalen der unteren Tranche von 20 % des investierbaren Universums zuzuweisen:

Negative ESG-Filterung

Zunächst wendet die Verwaltungsgesellschaft auf das investierbare Universum der SICAV folgende Elemente an: (i) ihre Ausschlusspolitik (wie im Anhang der „Verantwortlichen Anlagepolitik der Comgest-Gruppe“ erläutert, die unter der folgenden Adresse verfügbar ist: [politique-responsible-investment.pdf](#)) sowie (ii) ESG-Filterung, die auf den Aktivitäten der betroffenen Unternehmen und ihrer Übereinstimmung mit den internationalen Normen beruht. Dieser Prozess zielt auf den Ausschluss von Unternehmen ab, die an Tätigkeiten mit hohen ökologischen oder sozialen Risiken beteiligt sind. Er umfasst einen normativen Filter, der die Konformität der Unternehmen mit internationalen Normen und Standards bewertet, sowie eine unternehmensbasierte Filterung, bei der Unternehmen ausgeschlossen werden, die an als schädlich erachteten Tätigkeiten beteiligt sind, wie z.B. solche, die erhebliche Umwelt-, Sozial- oder Governance-Risiken bergen.

Diese Unternehmen werden in der unteren Tranche von 20 % des investierbaren Universums platziert.

Positive ESG-Filterung

Dank des firmeneigenen ESG-Ratingsystems der Verwaltungsgesellschaft werden Unternehmen, deren ESG-Ratings einen bestimmten Schwellenwert überschreiten, anschließend in die 80 %-Tranche des Anlageuniversums aufgenommen. Dieses Rating-System, das von 1 (*ESG-Leader*) bis 4 (*Erwartete ESG-Verbesserung*) reicht, bewertet die signifikanten Risiken und Chancen im Bereich ESG.

Unternehmen mit einem Rating zwischen 1 (*ESG-Leader*) und 3 (*Basic*) gehören dann zur oberen Tranche von 80 % des investierbaren Universums.

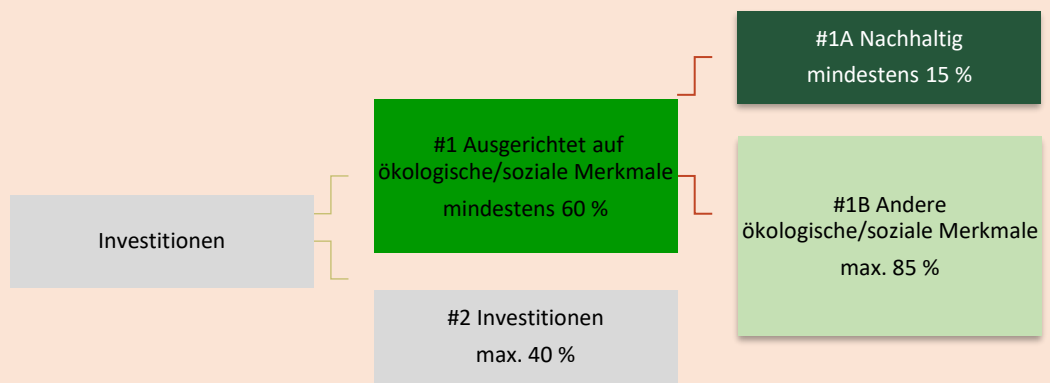
Anpassungen mit Hilfe externer ESG-Ratings

Wenn durch die negative ESG-Filterung allein nicht mehr als 20 % des Anlageuniversums erreicht werden, werden Unternehmen, die nicht nach dem negativen oder positiven Filterungsprozess eingestuft sind, anhand ihres von einem externen Datenanbieter vergebenen ESG-Ratings bewertet.

Unternehmen mit dem niedrigsten ESG-Gesamtrating werden dann in die untere Tranche von 20 % des Anlageuniversums aufgenommen, bis diese Schwelle erreicht ist.

Wenn kein externes Rating verfügbar ist, wird das Unternehmen intern bewertet oder, falls keine interne Bewertung verfügbar ist, nicht in die Analyse oder folglich in das Anlageuniversum einbezogen.

Mindestens 90 % (bezogen auf die Anzahl der Emittenten) der Unternehmen, in die der Fonds investiert, müssen zur oberen Tranche von 80 % des Anlageuniversums gehören.

Die Praxis der guten Unternehmensführung betrifft gesunde Managementstrukturen, die Beziehungen zum Personal, die Vergütung des Personals und die Einhaltung steuerlicher Verpflichtungen.	● In welchem Mindestumfang verpflichtet sich das Finanzprodukt zur Verringerung seines Anlageumfelds vor der Anwendung dieser Anlagestrategie? Die Anwendung der ESG-Analyse der Verwaltungsgesellschaft führt zu einer Reduzierung des investierbaren Universums um 20 %. ● Welche Politik gilt für die Bewertung der Praxis verantwortungsvoller Unternehmensführung der Unternehmen, in die das Finanzprodukt investiert?
	Bei der Feststellung, ob die im Portfolio gehaltenen Unternehmen Good-Governance-Praktiken verfolgen, prüft die Verwaltungsgesellschaft verschiedene Governance-Indikatoren (insbesondere die Besitzverhältnisse, die Struktur des Verwaltungsrats, die Unabhängigkeit des Verwaltungsrats, die Vergütung der Führungskräfte, die Vielfalt im Verwaltungsrat, Kontroversen in Bezug auf ESG-Fragen, insbesondere in Bezug auf Arbeitsrecht, Menschenrechte, Personalvergütung, Beziehungen zum Personal, Einhaltung der steuerlichen Verpflichtungen), wobei die 4 Governance-Grundsätze berücksichtigt werden, die in der verantwortungsvollen Anlagepolitik der Verwaltungsgesellschaft festgelegt sind. Dazu gehören Informationen und Ratings aus externen Quellen sowie internes Research über die von den Unternehmen angewandten Governance-Verfahren gemessen an örtlichen Standards.
 Die Asset-Allokation beschreibt den Anteil der Investitionen in spezifische Vermögenswerte.	Wie sieht die Asset-Allokation für dieses Finanzprodukt aus? Es ist vorgesehen, dass mindestens 60 % der Vermögenswerte der SICAV verwendet werden, um den geförderten ökologischen und sozialen Merkmalen gerecht zu werden. Dazu gehören mindestens 15 % nachhaltige Investitionen. Bis zu 40 % der Vermögenswerte entsprechen möglicherweise nicht den ökologischen oder sozialen Merkmalen.
Die Tätigkeiten, die auf die Taxonomie ausgerichtet sind, werden ausgedrückt in Prozent: – des Umsatzes, um dem Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Tätigkeiten der Unternehmen, in die das Finanzprodukt investiert, widerzuspiegeln; – der Investitionen (CapEx), um die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die das Finanzprodukt investiert, aufzuzeigen, zum Beispiel für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft. – der Betriebsausgaben (OpEx), um die umweltfreundlichen	 <pre> graph LR A[Investitionen] --> B[#1 Ausgerichtet auf ökologische/soziale Merkmale mindestens 60 %] A --> C[#2 Investitionen max. 40 %] B --> D[#1A Nachhaltig mindestens 15 %] B --> E[#1B Andere ökologische/soziale Merkmale max. 85 %] </pre> Die Kategorie #1 Ausrichtung auf die E/S-Merkmale umfasst die Investitionen des Finanzprodukts, die verwendet werden, um die ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen, die vom Finanzprodukt gefördert werden. Die Kategorie #2 Sonstige umfasst die verbleibenden Investitionen des Finanzprodukts, die weder den ökologischen oder sozialen Merkmalen entsprechen noch als nachhaltige Investitionen gelten. Die Kategorie #1 Auf E/S-Merkmale ausgerichtet umfasst: – Die Unterkategorie #1A Nachhaltig, die nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen abdeckt; – Die Unterkategorie #1B Sonstige E/S-Merkmale mit Investitionen, die den ökologischen oder sozialen Merkmalen entsprechen, die nicht als nachhaltige Investitionen gelten.

Betriebstätigkeiten der Unternehmen widerzuspiegeln, in die das Finanzprodukt investiert.

● **Wie erreicht man durch den Einsatz von Derivaten die vom Finanzprodukt geförderten ökologischen oder sozialen Merkmale?**

Die SICAV setzt keine Derivate ein, um ökologische oder soziale Merkmale zu erreichen.

Ermöglichende Tätigkeiten sollen es anderen Tätigkeiten direkt ermöglichen, einen wesentlichen Beitrag zur Erreichung eines Umweltziels zu leisten.



In welchem Mindestumfang werden nachhaltige Investitionen mit Umweltzielen auf die Taxonomie der EU ausgerichtet?

Die Verwaltungsgesellschaft ist aktuell nicht in der Lage, mit Sicherheit festzustellen, ob sich bestimmte Investitionen auf ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten beziehen, und verpflichtet sich daher nicht, einen Mindestanteil in auf die Taxonomie ausgerichtete Investitionen in die SICAV zu investieren.

Infolgedessen beträgt der Mindestanteil der auf die EU-Taxonomie ausgerichteten Investitionen 0% des Nettovermögens der SICAV.

Im Rahmen ihrer Überwachung wird die Verwaltungsgesellschaft jedoch darauf achten, diesen Anhang zu aktualisieren, indem sie den Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit Umweltzielen, die auf die EU-Taxonomie ausgerichtet sind, festlegt, sofern die von den im Portfolio gehaltenen Unternehmen oder externen Lieferanten bereitgestellten Daten zuverlässig sind.

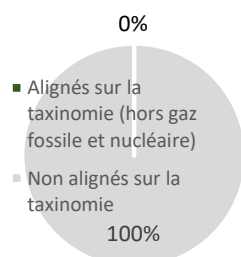
Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine klimaneutralen Alternativen gibt und unter anderem deren Treibhausgasemissionswerte den besten zu erzielenden Leistungen entsprechen.

● **Investiert das Finanzprodukt in Aktivitäten in Verbindung mit fossilem Gas und/oder mit Kernenergie, die der EU-Taxonomie entsprechen?**

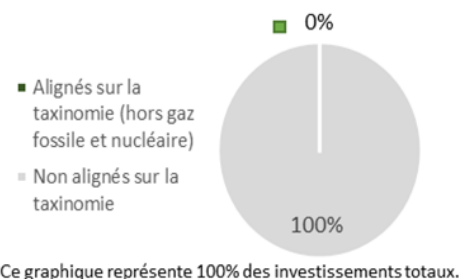
☐	Ja
	☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie
☒	Nein

Den beiden nachstehenden Grafiken ist der Mindestanteil an Investitionen, die auf die EU-Taxonomie ausgerichtet sind, zu entnehmen (in grün). Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Ausrichtung von Staatsanleihen* auf die Taxonomie gibt, zeigt die erste Grafik die Ausrichtung auf die Taxonomie bezogen auf sämtliche Anlagen des Finanzprodukts auf, einschließlich Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Ausrichtung auf die Taxonomie ausschließlich für die Anlagen des Finanzprodukts ohne Staatsanleihen darstellt.

1. Ausrichtung der Anlagen auf die Taxonomie, darunter Staatsanleihen *



2. Alignement des investissements sur la taxinomie, hors obligations souveraines*



	★ Für die Zwecke dieser Grafiken umfassen „Staatsanleihen“ alle staatlichen Risikopositionen.
 Das Symbol steht für nachhaltige Investitionen mit Umweltzielen, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten im Rahmen der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.	● Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangs- und Ermöglichungsaktivitäten? Die Verwaltungsgesellschaft verpflichtet sich derzeit nicht, einen Mindestanteil an Investitionen in Übergangs- und Ermöglichungsaktivitäten zu investieren. Infolgedessen beträgt der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten 0% des Nettovermögens der SICAV.
	 Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit Umweltzielen, die nicht auf die Taxonomie der EU ausgerichtet sind? Die SICAV verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit Umweltzielen, die nicht auf die Taxonomie der EU ausgerichtet sind. Er verpflichtet sich lediglich zu einem Mindestanteil nachhaltiger Investitionen, die sozial oder ökologisch nachhaltige Investitionen sein können. Infolgedessen beträgt der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit Umweltzielen, die nicht auf die Taxonomie der EU ausgerichtet sind, 0% des Nettovermögens der SICAV.
	 Wie hoch ist der Mindestanteil sozial nachhaltiger Investitionen? Die SICAV verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil sozial nachhaltiger Investitionen und verpflichtet sich lediglich zu einem Mindestanteil nachhaltiger Investitionen, die sozial oder ökologisch nachhaltige Investitionen sein können. Infolgedessen beträgt der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen 0% des Nettovermögens der SICAV.
	 Welche Investitionen sind in der Kategorie „#2 Sonstige“ enthalten, welche Zwecke haben sie und gelten für sie Mindestgarantien für Umwelt oder Soziales?
Bei den Referenzindizes handelt es sich um Indizes, anhand deren bewertet werden kann, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.	Die SICAV kann flüssige Mittel und ihnen gleichwertige Mittel oder Geldmarktinstrumente halten, um kurzfristige Liquiditätsverpflichtungen zu erfüllen. Sie kann auch in Unternehmen oder andere Fonds investieren, auch zu Diversifizierungszwecken, wenn die Verwaltungsgesellschaft die Anlage nicht als Förderung von E/S-Merkmalen eingestuft hat. Allerdings stellt die Verwaltungsgesellschaft sicher, dass die Unternehmen, in die die SICAV investiert (einschließlich derjenigen, die keine ökologischen oder sozialen Merkmale fördern), nicht mit Verstößen gegen den Globalen Pakt der Vereinten Nationen in Verbindung stehen, ohne Aussicht auf Verbesserung erkennen zu lassen.
	Wurde ein spezifischer Index als Referenzindex festgelegt, um festzustellen ob dieses Finanzprodukt den ökologischen und/oder sozialen Merkmalen entspricht, die es fördert?
	Es wurde kein spezifischer Index als Referenzindex festgelegt, um festzustellen, ob die SICAV den ökologischen und/oder sozialen Merkmalen entspricht.

	Wo finde ich online mehr produktspezifische Informationen? Nähere Informationen zum Produkt finden Sie im Internet unter: Nähere Einzelheiten sind der Website der Verwaltungsgesellschaft zu entnehmen: www.comgest.com Alle Begriffe, die in diesem vorvertraglichen SFDR-Anhang verwendet werden, haben die gleiche Bedeutung wie in der aktuellen Fassung des Verkaufsprospekts der SICAV, der auf der Website der Verwaltungsgesellschaft abrufbar ist: www.comgest.com.
---	--

SATZUNG

COMGEST MONDE

Société d'investissement à capital variable (SICAV)

Artikel L 214-1 bis L 214-49 frz. Währungs- und Finanzgesetz

Gesellschaftssitz: 17 Square Edouard VII – 75009 Paris

HR PARIS 421 088 816

==oOo==

Aktualisiert durch die außerordentliche Hauptversammlung am 5. Mai 2021

Inkrafttreten am 9. August 2021

TITEL 1 - FORM – GEGENSTAND – FIRMIERUNG - SITZ – DAUER DER GESELLSCHAFT

Artikel 1 – Form

Zwischen den Inhabern der gemäß nachstehender Beschreibung geschaffenen Anteile, die bereits ausgegeben sind und noch ausgegeben werden, wird eine Société d'Investissement à Capital Variable (SICAV, Investmentgesellschaft mit variablem Kapital) errichtet, die insbesondere den Bedingungen des Handelsgesetzbuches für Aktiengesellschaften (Buch II – Titel II – Kapitel V), dem Gesetz über Wirtschaft und Finanzen (Buch II – Titel I – Kapitel IV – Absatz I – Unterabsatz I), ihren Umsetzungsverordnungen, den zu einem späteren Zeitpunkt verabschiedeten Vorschriften und dieser Satzung unterliegt.

Gemäß den geltenden Vorschriften kann der Verwaltungsrat die Schaffung von Teilfonds und Anteilsklassen beschließen.

In diesem Fall ist der Verwaltungsrat befugt, die Satzung der SICAV entsprechend zu ändern, vorausgesetzt die Änderungen werden im Rahmen einer Außerordentlichen Hauptversammlung ratifiziert.

Artikel 2 – Gegenstand

Gegenstand der Gesellschaft ist der Aufbau und die Verwaltung eines Portfolios aus Finanzinstrumenten und Einlagen.

Artikel 3 – Firmierung

Die Firmierung der Gesellschaft lautet: COMGEST MONDE,

gefolgt vom Vermerk „Société d'Investissement à Capital Variable“ und gegebenenfalls der Abkürzung „SICAV“.

Artikel 4 – Sitz der Gesellschaft

Der Sitz der Gesellschaft befindet sich in Paris, 9. Bezirk, 17 square Edouard VII.

Er kann durch einfachen Beschluss des Verwaltungsrats an jeden anderen Ort desselben oder eines angrenzenden Departements verlegt werden, vorbehaltlich der Ratifizierung dieses Beschlusses durch die darauffolgende Ordentliche Hauptversammlung. Für seine Verlegung an einen anderen Ort ist ein entsprechender Beschluss der Außerordentlichen Hauptversammlung erforderlich.

Artikel 5 – Dauer

Die Dauer der Gesellschaft wird auf 99 Jahre ab dem Datum ihrer Eintragung in das Handels- und Gesellschaftsregister festgelegt, außer bei vorzeitiger Auflösung oder Verlängerung gemäß dieser Satzung.

TITEL 2 - KAPITAL, VERÄNDERUNG DES GESELLSCHAFTSKAPITALS, MERKMALE DER ANTEILE

Artikel 6 – Gesellschaftskapital

Das anfängliche Gesellschaftskapital der SICAV beträgt € 22.869.002,99 (FRF 150.010.825,98), unterteilt in 51.472 voll eingezahlte Anteile mit einem Nennwert von jeweils € 448,41 (FRF 2.941,41). Das Gesellschaftskapital wurde durch Bareinzahlung gebildet.

Der Verwaltungsrat kann die Auflegung von verschiedenen Anteilsklassen beschließen. Ihre Merkmale und Zugangsbedingungen sind im Verkaufsprospekt der SICAV beschrieben.

Die verschiedenen Anteilsklassen können:

- unterschiedliche Zuordnungen der Erträge aufweisen (Ausschüttung oder Thesaurierung);
- in unterschiedlichen Währungen ausgewiesen sein;
- unterschiedliche Verwaltungskosten aufweisen;
- unterschiedliche Zeichnungs- und Rücknahmekosten aufweisen;
- unterschiedliche Nennwerte haben;
- mit einer systematischen vollständigen oder teilweisen Risikoabsicherung verknüpft sein, die im Verkaufsprospekt festgelegt wird. Diese Absicherung kann durch Finanzinstrumente erfolgen, die die Auswirkung der Absicherungstransaktionen auf andere Anteilkategorien des OGAW verringern.
- auf ein oder mehrere Vertriebsnetze beschränkt sein.

Eine Verschmelzung oder Teilung der Anteile kann auf Beschluss der Außerordentlichen Hauptversammlung erfolgen.

Auf Beschluss des Verwaltungsrats können die Anteile in Zehntel, Hundertstel, Tausendstel oder Zehntausendstel unterteilt werden, die als Anteilsbruchteile bezeichnet werden.

Die Vermögenswerte können einer Obergrenze entweder hinsichtlich des Betrags oder der Anzahl der Anteile unterliegen.

Die satzungsmäßigen Bestimmungen für die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen finden auch auf die Anteilsbruchteile Anwendung, deren Wert grundsätzlich im Verhältnis zum Wert der Anteile steht, die sie darstellen. Alle übrigen satzungsmäßigen Bestimmungen hinsichtlich von Anteilen gelten stillschweigend auch für Anteilsbruchteile, sofern keine anders lautenden Bestimmungen festgelegt wurden.

Artikel 7 – Veränderung des Gesellschaftskapitals

Durch die Ausgabe neuer Anteile und die Rücknahme von Anteilen auf Verlangen der Anteilinhaber kann sich die Höhe des Gesellschaftskapitals ändern.

Artikel 8 – Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

Anteile der OGAW werden jederzeit auf Verlangen der Anteilinhaber auf der Grundlage ihres gegebenenfalls um die Ausgabeaufschläge erhöhten Nettoinventarwerts ausgegeben.

Zeichnungen und Rücknahmen erfolgen zu den Bedingungen und Modalitäten, die im Verkaufsprospekt erläutert sind. Rücknahmen können in bar erfolgen.

Um gültig zu sein, muss der Zeichnungsbetrag bei jeder Zeichnung neuer Anteile vollständig eingezahlt werden, und die ausgegebenen Anteile sind ab dem Datum ihrer Ausgabe genauso dividendenberechtigt wie die bereits vorher ausgegebenen Anteile.

In Anwendung von Artikel L. 214-7-4 des Währungs- und Finanzgesetzes können die Rücknahme und die Ausgabe von Anteilen durch die Gesellschaft vom Verwaltungsrat vorübergehend ausgesetzt werden, wenn außergewöhnliche Umstände und die Interessen der Anteilinhaber dies verlangen.

Wenn das Nettovermögen der SICAV (oder gegebenenfalls eines ihrer Teilfonds) unter den gesetzlich vorgeschriebenen Mindestbetrag sinkt, kann keine Rücknahme von Anteilen der SICAV (oder gegebenenfalls des betreffenden Teilfonds) erfolgen.

Im Falle außergewöhnlicher Umstände und in Fällen, in denen dies die Interessen der Anteilinhaber erfordern, hat die Verwaltungsgesellschaft die Einrichtung eines Systems vorgesehen, das die Begrenzung der Rücknahmen ab der Schwelle von 10 % ermöglicht (Rücknahme abzüglich Zeichnungen/letzter bekannter Nettoinventarwert).

Dieser Schwellenwert löst die Gates-Regelung jedoch nicht systematisch aus: Falls die Liquiditätsbedingungen dies zulassen, kann die Verwaltungsgesellschaft beschließen, Rücknahmen auch jenseits dieser Schwelle vorzunehmen. Die Höchstzahl der Nettoinventarwerte, für die eine Beschränkung der Rücknahmen angewendet werden kann, beträgt 20 Nettoinventarwerte über 3 Monate.

Der Anteil des nicht ausgeführten Auftrags kann keinesfalls annulliert werden und wird automatisch auf den nächsten Zentralisierungstermin übertragen. Zeichnungen und Rücknahmen über dieselbe Anzahl von Anteilen auf der Grundlage desselben Stichtags für den Nettoinventarwert, desselben ISIN-Codes, derselben Anzahl von Anteilen und für einen einzigen Anteilinhaber oder wirtschaftlich Berechtigten (sogenannte Hin- und Zurück-Transaktionen) unterliegen nicht der Gate-Regelung.

In Anwendung von Artikel L.214-7.4 frz. Währungs- und Finanzgesetz kann der OGAW die Ausgabe von Anteilen vorübergehend oder endgültig, teilweise oder vollständig beenden, wenn objektive Umstände eintreten, die eine Schließung des Fonds für Zeichnungen erfordern, wie z.B. das Erreichen eines Höchstbetrages oder einer maximalen Anzahl an ausgegebenen Anteilen oder der Ablauf einer festgelegten Zeichnungsfrist.

Die Nutzung dieses Instruments ist Gegenstand einer Information durch jedes beliebige Mittel der vorhandenen Anteilinhaber in Bezug auf seine Aktivierung, sowie auf die Schwelle und die objektive Situation, die zur Entscheidung einer teilweisen oder vollständigen Schließung geführt hat. Bei einer teilweisen Schließung muss diese Information durch jedes Mittel ausdrücklich die Modalitäten erläutern, in deren Rahmen die vorhandenen Anteilinhaber weiterhin während der Dauer dieser teilweisen Schließung Anteile zeichnen können. Die Anteilinhaber werden ferner durch jedes Mittel von der Entscheidung des OGAW in Kenntnis gesetzt, die vollständige oder teilweise Schließung der Zeichnungen zu beenden (beim Fallen unter die Auslösungsschwelle) oder sie nicht zu beenden (bei einer Änderung des Schwellenwertes oder einer Änderung der objektiven Lage, die zur Nutzung dieses Instrumentes geführt hat). Eine Änderung der genannten objektiven Lage oder der Auslösungsschwelle des Instrumentes muss stets im Interesse der Anteilinhaber erfolgen. In der Information durch jedes Mittel werden die genauen Gründe für diese Änderungen dargelegt.

Artikel 9 – Berechnung des Nettoinventarwerts

Die Berechnung des Nettoinventarwerts je Anteil erfolgt unter Berücksichtigung der im Verkaufsprospekt erläuterten Bewertungsvorschriften.

Daneben wird bei einer Zulassung an der Börse unverzüglich ein unverbindlicher Nettoinventarwert durch Euronext ermittelt.

Sacheinlagen können nur in Form der Einbringung von Effekten, Wertpapieren oder Kontrakten erfolgen, die zulässige Vermögenswerte der SICAV darstellen; ihre Bewertung erfolgt gemäß den Vorschriften zur Ermittlung des Nettoinventarwerts.

Artikel 10 – Form der Anteile

Anteile können nach Wahl des Zeichners als Inhaber- oder als Namensanteile ausgegeben werden.

In Anwendung von Artikel L. 211-4 frz. Währungs- und Finanzgesetz müssen die Wertpapiere auf Konten eingetragen werden, die je nach Fall vom Emittenten oder von einem zugelassenen Finanzintermediär geführt werden.

Die Rechte der Anteilinhaber werden durch eine Eintragung auf einem auf ihren Namen lautenden Konto wie folgt verbrieft:

- bei einem Finanzintermediär ihrer Wahl im Fall von Inhaberanteilen;
- beim Emittenten und, falls gewünscht, bei einem Finanzintermediär ihrer Wahl im Fall von Namensanteilen.

Im Einklang mit Artikel L211-5 frz. Währungs- und Finanzgesetz kann die Gesellschaft jederzeit gegen Zahlung einer Vergütung den Namen, die Staatsangehörigkeit und die Adresse der Anteilinhaber der SICAV sowie die Anzahl der von jedem von ihnen gehaltenen Anteile erfragen.

Artikel 11 – Zulassung für den Handel an einem geregelten Markt und/oder einem multilateralen Handelssystem

Die Anteile können je nach den geltenden Vorschriften zum Handel an einem geregelten Markt und/oder einem multilateralen Handelssystem zugelassen werden. Falls die SICAV, deren Anteile für den Handel an einem geregelten Markt zugelassen sind, ihre Verwaltung an einem Index auszurichten versucht, muss sie mit entsprechenden Vorrichtungen sicherstellen, dass sich der Börsenkurs ihrer Anteile nicht wesentlich von ihrem Nettoinventarwert entfernt.

Artikel 12 – Mit den Anteilen verbundene Rechte und Pflichten

Jeder Anteil verleiht am Eigentum des Gesellschaftsvermögens und an der Gewinnbeteiligung Anspruch auf einen entsprechenden Anteil am Kapital, das er verkörpert.

Die mit einem Anteil verbundenen Rechte und Pflichten gehen bei jeder Übertragung auf den neuen Besitzer über.

In Fällen, in denen die Ausübung eines beliebigen Rechts den Besitz mehrerer Anteile erfordert, insbesondere im Falle eines Tauschs oder einer Verschmelzung von Anteilen, können die Inhaber einzelner Anteile bzw. die Inhaber einer unzureichenden Anzahl von Anteilen ihr Recht nur dann ausüben, wenn sie ihre Anteile mit denen anderer Anteilinhaber zusammenlegen oder die zur Ausübung dieses Rechts erforderliche Anzahl von Anteilen kaufen oder verkaufen.

Erben, Rechtsnachfolger und Gläubiger eines Anteilinhabers dürfen unter keinen Umständen die Anbringung von Siegeln auf den Vermögenswerten der Gesellschaft oder deren Teilung oder Versteigerung verlangen oder auf irgendeine Weise in die Verwaltung der Gesellschaft eingreifen. Die Ausübung ihrer Rechte erfolgt ausschließlich auf der Grundlage der Vermögensverzeichnisse der Gesellschaft und der Beschlüsse der Hauptversammlung.

Auf Beschluss des Verwaltungsrats kann die SICAV als Feeder-OGAW fungieren.

Artikel 13 – Unteilbarkeit der Anteile

Alle Inhaber von unteilbaren Anteilen oder deren Rechtsnachfolger sind verpflichtet, sich gegenüber der Gesellschaft durch eine in gegenseitigem Einvernehmen ernannte einzige Person oder in Ermangelung einer Einigung vom Vorsitzenden des für den Sitz der Gesellschaft zuständigen Handelsgerichts vertreten zu lassen.

Die Inhaber von Anteilsbruchteilen können ihre Anteilsbruchteile zusammenlegen. In diesem Fall müssen sie sich gemäß den im vorstehenden Absatz beschriebenen Vorschriften von einer einzigen Person vertreten lassen, die für jede Gruppe von Anteilhabern die mit dem Besitz eines ganzen Anteils verbundenen Rechte ausübt.

Das mit einem Anteil verbundene Stimmrecht steht in Ordentlichen Hauptversammlungen dem Nießbraucher und in Außerordentlichen Hauptversammlungen dem bloßen Eigentümer zu.

Das mit verpfändeten Anteilen verbundene Stimmrecht wird von ihrem Besitzer ausgeübt. Zu diesem Zweck ist der Pfandgläubiger zur Hinterlegung der verpfändeten Anteile gemäß den gesetzlichen Vorschriften verpflichtet.

Dennoch steht das gesetzlich verbürgte Recht auf den Erhalt der Dokumente der Gesellschaft jedem der gemeinschaftlichen Besitzer unteilbarer Anteile, dem bloßen Eigentümer und dem Nießbraucher der Anteile zu.

TITEL 3 - VERWALTUNG UND LEITUNG DER GESELLSCHAFT

Artikel 14 – Verwaltung

Die Gesellschaft wird von einem Verwaltungsrat verwaltet, der sich aus mindestens drei und höchstens achtzehn Mitgliedern zusammensetzt, die von der Hauptversammlung ernannt werden.

Dennoch kann die oben genannte Höchstzahl von achtzehn Mitgliedern unter bestimmten Umständen gemäß den für Aktiengesellschaften geltenden gesetzlichen Vorschriften um die in diesen Vorschriften angegebene Höchstzahl überschritten werden.

Während des Bestehens der Gesellschaft ist die Ordentliche Hauptversammlung für die Ernennung der Verwaltungsratsmitglieder oder die Verlängerung ihres Mandats zuständig.

Die Verwaltungsratsmitglieder können natürliche oder juristische Personen sein. Letztere müssen bei ihrer Ernennung einen ständigen Vertreter bezeichnen, für den die gleichen Bedingungen und Verpflichtungen gelten und der unbeschadet der Haftung der von ihm vertretenen juristischen Person der gleichen zivil- und strafrechtlichen Haftung unterliegt, als ob er in eigenem Namen Mitglied des Verwaltungsrates der Gesellschaft wäre.

Die Vollmacht zur ständigen Vertretung wird ihm für die Dauer des Verwaltungsratsmandats der von ihm vertretenen juristischen Person übertragen. Bei Abberufung ihres ständigen Vertreters ist die juristische Person verpflichtet, die SICAV durch eingeschriebenen Brief unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen und ihr die Identität ihres neuen Vertreters mitzuteilen. Gleiches gilt bei Tod, Ausscheiden oder dauerhafter Verhinderung ihres ständigen Vertreters.

Artikel 15 – Dauer des Mandats der Verwaltungsratsmitglieder – Verlängerung ihres Mandats

Vorbehaltlich der Bestimmungen des letzten Absatzes dieses Artikels beträgt die Dauer des Mandats der ersten Verwaltungsratsmitglieder drei Jahre, die der im Anschluss daran ernannten höchstens sechs Jahre, wobei ein Jahr als der Zeitraum zwischen zwei aufeinander folgenden jährlichen Hauptversammlungen definiert wird.

Werden zwischen zwei Hauptversammlungen ein oder mehrere Verwaltungsratssitze durch Tod oder Ausscheiden vakant, kann der Verwaltungsrat kommissarische Verwaltungsratsmitglieder ernennen.

Das als kommissarischer Nachfolger eines ausgeschiedenen Verwaltungsratsmitglieds ernannte Verwaltungsratsmitglied bleibt nur bis zum Ablauf des Mandats seines Vorgängers im Amt. Seine Ernennung ist von der darauffolgenden Ordentlichen Hauptversammlung zu genehmigen.

Ausscheidende Verwaltungsratsmitglieder können wieder gewählt werden. Die Verwaltungsratsmitglieder können jederzeit von der Ordentlichen Hauptversammlung abberufen werden.

Das Mandat eines Verwaltungsratsmitglieds endet mit dem Ablauf der Ordentlichen Hauptversammlung, die zur Genehmigung des Jahresabschlusses des vorhergehenden Geschäftsjahres einberufen wird und in dem Jahr stattfindet, in dem das Mandat abläuft. In Fällen, in denen während des betreffenden Jahres keine Hauptversammlung stattfindet, endet das Mandat des betreffenden Mitglieds vorbehaltlich der nachstehend aufgeführten Ausnahmen am 31. Dezember des jeweiligen Jahres.

Wenn die möglichst regelmäßige Verlängerung der Verwaltungsratsmandate und die vollständige Besetzung des Verwaltungsrats dies erfordern, kann ein Verwaltungsratsmitglied auch für eine kürzere Dauer als sechs Jahre ernannt werden. Dies gilt insbesondere in Fällen, in denen die Zahl der Verwaltungsratsmitglieder erhöht oder verringert wird oder dadurch die regelmäßige Verlängerung der Mandate beeinträchtigt würde.

Sinkt die Zahl der Verwaltungsratsmitglieder unter die gesetzlich vorgeschriebene Mindestzahl, ist/sind das/die verbleibenden Verwaltungsratsmitglied(er) verpflichtet, zum Zweck der Ernennung der erforderlichen Anzahl von Verwaltungsratsmitgliedern unverzüglich eine Ordentliche Hauptversammlung der Anteilinhaber einzuberufen.

Die Verlängerung einzelner Verwaltungsratsmandate ist zulässig.

Die Ernennung von Verwaltungsratsmitgliedern, die zum Datum der Hauptversammlung, die über diese Ernennung entscheidet, 80 Jahre oder älter sind, ist nicht zulässig. Das Mandat von Verwaltungsratsmitgliedern, die bei Ablauf ihres Mandats 80 Jahre alt sind, kann nicht verlängert werden.

Das Mandat des ständigen Vertreters einer juristischen Person, die Mitglied des Verwaltungsrates der SICAV ist, wird ihm für die Dauer des Mandats dieser juristischen Person und vorbehaltlich der Einhaltung der Altersgrenzen übertragen. Bei jeder Verlängerung des Mandats der juristischen Person, die Mitglied des Verwaltungsrates der SICAV ist, ist auch das Mandat des ständigen Vertreters zu bestätigen.

Wird ein Verwaltungsratssitz durch Ausscheiden, Tod oder einen beliebigen anderen Grund vakant, kann der Verwaltungsrat diesen Sitz kommissarisch besetzen. Diese vorläufigen Ernennungen sind von der nächsten Ordentlichen Hauptversammlung zu genehmigen. Das als kommissarischer Nachfolger eines ausgeschiedenen Verwaltungsratsmitglieds ernannte Verwaltungsratsmitglied bleibt nur bis zum Ablauf des Mandats seines Vorgängers im Amt.

Bei Ausscheiden oder Tod eines Verwaltungsratsmitglieds kann der Verwaltungsrat (sofern die Anzahl der verbleibenden Verwaltungsratsmitglieder mindestens der gesetzlich vorgeschriebenen Mindestzahl entspricht) für die restliche Dauer des Mandats des ausgeschiedenen Mitglieds einen kommissarischen Nachfolger ernennen.

Artikel 16 – Vorsitz des Verwaltungsrates

Der Verwaltungsrat wählt aus den Reihen seiner Mitglieder einen Vorsitzenden, der eine natürliche Person sein muss, für einen von ihm festgelegten Zeitraum, der jedoch nicht länger als die Dauer von dessen Verwaltungsratsmandat sein darf.

Der Vorsitzende des Verwaltungsrates organisiert und leitet dessen Arbeit und erstattet der Hauptversammlung Bericht darüber. Er gewährleistet das ordnungsgemäße Funktionieren der Organe der Gesellschaft und vergewissert sich insbesondere der Tatsache, dass die Verwaltungsratsmitglieder in der Lage sind, ihre Aufgaben zu erfüllen.

Erforderlichenfalls ernennt er einen Stellvertretenden Vorsitzenden sowie einen Sekretär, der nicht dem Verwaltungsrat angehören muss.

Das Mandat des Vorsitzenden des Verwaltungsrates endet von Rechts wegen mit dem Ablauf der Ordentlichen Hauptversammlung, die den Jahresabschluss für das Geschäftsjahr verabschiedet, in dem er das Alter von 80 Jahren erreicht. Dennoch kann der Verwaltungsrat sein Mandat für die Dauer von höchstens zwei Jahren verlängern.

Der Vorsitzende des Verwaltungsrates kann wiedergewählt werden.

Bei einer vorübergehenden Verhinderung oder dem Tod des Vorsitzenden kann der Verwaltungsrat ein anderes Verwaltungsratsmitglied zu seinem Vorsitzenden ernennen.

Bei einer vorübergehenden Verhinderung gilt diese Ernennung für einen festgelegten Zeitraum und kann verlängert werden. Beim Tod des Verwaltungsratsvorsitzenden gilt sie bis zur Wahl des neuen Vorsitzenden.

Artikel 17 - Sitzungen und Beschlüsse des Verwaltungsrates

Der Verwaltungsrat tritt auf Einberufung durch seinen Vorsitzenden so häufig, wie es die Interessen der Gesellschaft erfordern, entweder am Sitz der Gesellschaft oder an dem Ort zusammen, der auf dem Einberufungsschreiben bezeichnet ist.

Ist der Verwaltungsrat seit mehr als zwei Monaten nicht zusammengetreten, kann auf Antrag von mindestens einem Drittel seiner Mitglieder der Vorsitzende zur Einberufung einer Verwaltungsratssitzung mit einer bestimmten Tagesordnung aufgefordert werden. Sofern ein Generaldirektor der Gesellschaft ernannt wurde, kann dieser ebenfalls den Vorsitzenden des Verwaltungsrates zur Einberufung einer Sitzung mit einer bestimmten Tagesordnung auffordern. Der Verwaltungsratsvorsitzende ist verpflichtet, diesen Anträgen Folge zu leisten.

Eine Geschäftsordnung kann gemäß den gesetzlichen und verordnungsrechtlichen Vorschriften die Bedingungen für die Abhaltung von Verwaltungsratssitzungen festlegen, die auch mittels Videokonferenz stattfinden können, sofern dabei keine Beschlüsse zu fassen sind, die gemäß Handelsgesetzbuch ausdrücklich nicht per Videokonferenz verabschiedet werden dürfen.

Die Einberufung von Verwaltungsratssitzungen erfolgt in beliebiger Form und kann auch mündlich ausgesprochen werden.

Die Gültigkeit der gefassten Beschlüsse erfordert die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder.

Unter Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften kann ein Verwaltungsratsmitglied ein anderes Verwaltungsratsmitglied zu seiner Vertretung in einer bestimmten Sitzung des Verwaltungsrates bevollmächtigen.

Während einer Sitzung kann ein Verwaltungsratsmitglied nur ein weiteres Verwaltungsratsmitglied gemäß vorstehendem Absatz vertreten.

Die Beschlüsse des Verwaltungsrates werden mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden oder vertretenen Mitglieder gefasst.

Jedes Verwaltungsratsmitglied verfügt über eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Sitzungspräsidenten den Ausschlag.

Für jede Verwaltungsratssitzung wird ein Anwesenheitsverzeichnis erstellt, das von den teilnehmenden Mitgliedern des Verwaltungsrates unterzeichnet wird.

Sofern Videokonferenzen zulässig sind, kann die Geschäftsordnung gemäß den gesetzlichen Vorschriften vorsehen, dass für die Ermittlung der erforderlichen Mindestbeteiligung und der Mehrheit der Verwaltungsratsmitglieder diejenigen Verwaltungsratsmitglieder als anwesend gelten, die per Videokonferenz an der Sitzung des Verwaltungsrates teilnehmen.

Artikel 18 – Sitzungsprotokolle

Im Einklang mit den gesetzlichen Vorschriften werden Sitzungsprotokolle erstellt und Kopien oder Auszüge der Beschlüsse beglaubigt und zugestellt.

Kopien und Auszüge der Sitzungsprotokolle werden entweder vom Verwaltungsratsvorsitzenden oder vom Generaldirektor oder von dem vorübergehend zum Vorsitzenden ernannten Verwaltungsratsmitglied erstellt und beglaubigt. Die Erstellung und Beglaubigung dieser Kopien und Auszüge kann auch durch den Sekretär des Verwaltungsrates oder durch einen vom Verwaltungsratsvorsitzenden zu diesem Zweck ernannten Handlungsbevollmächtigten erfolgen.

Artikel 19 - Befugnisse des Verwaltungsrates

Der Verwaltungsrat legt die Leitlinien für die Geschäftstätigkeit der Gesellschaft fest und überwacht deren Umsetzung. Unter dem Vorbehalt der Befugnisse, die kraft Gesetz ausdrücklich der Hauptversammlung der Anteilhaber zugewiesen sind, und im Rahmen des Gesellschaftsgegenstands befasst er sich mit allen Fragen der Geschäftstätigkeit der Gesellschaft und fasst die diesbezüglichen Beschlüsse. Der Verwaltungsrat nimmt die Kontrollen und Prüfungen vor, die er für angemessen erachtet. Der Vorstandsvorsitzende oder der Generaldirektor der Gesellschaft ist verpflichtet, jedem Verwaltungsratsmitglied alle Dokumente und Informationen mitzuteilen, die es zur Erfüllung seines Auftrags benötigt.

Der Verwaltungsrat kann gemäß den gesetzlichen Vorschriften Ausschüsse einsetzen und einem oder mehreren seiner Mitglieder oder Dritten für einen oder mehrere bestimmte Zwecke Sondervollmachten erteilen, wobei diese unter Umständen Untervollmachten erteilen können.

Artikel 20 – Generaldirektion - Prüfer

Die Generaldirektion der Gesellschaft untersteht entweder der Verantwortung des Vorsitzenden des Verwaltungsrates oder einer anderen, vom Verwaltungsrat ernannten natürlichen Person, die den Titel eines Generaldirektors führt.

Die Wahl zwischen den beiden Möglichkeiten für die Generaldirektion der Gesellschaft erfolgt gemäß den satzungsmäßigen Bestimmungen durch den Verwaltungsrat für einen Zeitraum, der mit dem Ablauf des Mandats des amtierenden Verwaltungsratsvorsitzenden endet. Von dieser Wahl werden die Anteilhaber sowie betroffene Dritte gemäß den geltenden gesetzlichen und verordnungsrechtlichen Vorschriften in Kenntnis gesetzt.

Je nach der vom Verwaltungsrat gemäß vorstehenden Bestimmungen getroffenen Wahl wird die Generaldirektion der Gesellschaft entweder vom Verwaltungsratsvorsitzenden oder von einem Generaldirektor wahrgenommen.

Hat der Verwaltungsrat die Trennung der Funktionen des Verwaltungsratsvorsitzenden und des Generaldirektors beschlossen, ernennt er den Generaldirektor und legt die Dauer seines Mandats fest.

Wird die Generaldirektion der Gesellschaft vom Verwaltungsratsvorsitzenden wahrgenommen, so finden die nachstehenden, für den Generaldirektor geltenden Bestimmungen auch auf den Verwaltungsratsvorsitzenden Anwendung.

Unter dem Vorbehalt der Befugnisse, die kraft Gesetz ausdrücklich der Hauptversammlung der Anteilhaber und dem Verwaltungsrat vorbehalten sind, und im Rahmen des Gesellschaftsgegenstands ist der Generaldirektor mit den umfassendsten Befugnissen ausgestattet, um unter allen Umständen im Namen der Gesellschaft handeln zu können. Er übt diese Befugnisse im Rahmen des Gesellschaftsgegenstands und unter dem Vorbehalt der Befugnisse aus, die von Gesetzes wegen ausdrücklich der Hauptversammlung der Anteilhaber und dem Verwaltungsrat vorbehalten sind. Er vertritt die Gesellschaft gegenüber Dritten.

Der Generaldirektor kann einer beliebigen Person seiner Wahl Vollmachten über einen Teil seiner Befugnisse erteilen.

Der Generaldirektor kann jederzeit vom Verwaltungsrat abberufen werden.

Auf Vorschlag des Generaldirektors kann der Verwaltungsrat bis zu fünf natürliche Personen ernennen, die den Generaldirektor bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützen und den Titel eines Stellvertretenden Generaldirektors führen.

Die Stellvertretenden Generaldirektoren können auf Vorschlag des Generaldirektors jederzeit vom Verwaltungsrat abberufen werden.

Im Einvernehmen mit dem Generaldirektor legt der Verwaltungsrat den Umfang und die Dauer der den Stellvertretenden Generaldirektoren erteilten Befugnisse fest.

Diese Befugnisse können die Erteilung einer teilweisen Untervollmacht umfassen. Im Falle des Ausscheidens, der Abberufung oder der Verhinderung des Generaldirektors behalten sie, sofern der Verwaltungsrat keine anders lautende Entscheidung trifft, ihre Funktionen und Befugnisse bis zur Ernennung eines neuen Generaldirektors bei.

Die Stellvertretenden Generaldirektoren sind im Verhältnis zu Dritten mit den gleichen Befugnissen wie der Generaldirektor ausgestattet.

Das Mandat eines Generaldirektors endet mit dem Ablauf des Jahres, in dem er das Alter von 65 Jahren erreicht. Dennoch kann der Verwaltungsrat sein Mandat für die Dauer von höchstens zwei Jahren verlängern.

Der Verwaltungsrat kann die Zahlung einer jährlichen Vergütung an seinen Vorsitzenden und den Generaldirektor beschließen und legt die diesbezüglichen Modalitäten fest.

Die Hauptversammlung der Anteilhaber kann bis zu zehn Prüfer der Gesellschaft ernennen, die natürliche oder juristische Personen und Anteilhaber der Gesellschaft sein können, aber nicht müssen. Ihr Mandat, das eine Dauer von drei Jahren besitzt, kann verlängert werden. Sie nehmen an den Sitzungen des Verwaltungsrates mit beratender Stimme teil.

Daneben kann der Verwaltungsrat vorbehaltlich der Genehmigung durch die darauffolgende Hauptversammlung der Anteilhaber ebenfalls Zensoren ernennen.

Die Ernennung von Prüfern, die zum Datum der Hauptversammlung, die über diese Ernennung entscheidet, 68 Jahre oder älter sind, ist nicht zulässig. Das Mandat eines Zensors, der das Alter von 70 Jahren erreicht hat, kann nicht verlängert werden. Diese Bestimmung gilt auch für die gesetzlichen Vertreter von Prüfern, die juristische Personen sind.

Artikel 21 – Vergütung des Verwaltungsrates und der Prüfer

Die Mitglieder des Verwaltungsrates können eine feste jährliche Vergütung erhalten, deren von der Hauptversammlung der Anteilhaber festgelegte Höhe bis zur Fassung eines neuen diesbezüglichen Beschlusses gilt.

Die Aufteilung dieser Vergütung auf seine Mitglieder und das Prüferkollegium steht im Ermessen des Verwaltungsrates.

Artikel 22 – Depotbank

Die Depotbank wird vom Verwaltungsrat ernannt.

Die Aufgaben der Depotbank ergeben sich aus den geltenden gesetzlichen Vorschriften und Bestimmungen sowie aus dem Vertrag, den sie mit der Portfolioverwaltungsgesellschaft geschlossen hat. Sie überzeugt sich insbesondere von der Rechtmäßigkeit der von der Verwaltungsgesellschaft getroffenen Entscheidungen. Gegebenenfalls trifft sie alle von ihr als erforderlich erachteten Erhaltungsmaßnahmen. Bei Streitigkeiten mit dem bevollmächtigten Verwalter informiert sie die Autorité des Marchés Financiers (AMF).

Falls die SICAV ein Feeder-OGAW ist: Die Depotbank hat ein Abkommen für den Informationsaustausch mit der Depotbank des Master-OGAW geschlossen (oder falls sie gleichzeitig die Depotbank des Master-OGAW ist, ein entsprechendes Lastenheft erstellt).

Artikel 23 – Verkaufsprospekt

Der Verwaltungsrat oder, falls die SICAV die Verwaltung vollständig übertragen hat, die Verwaltungsgesellschaft, sind, im Rahmen der für die SICAV geltenden gesetzlichen und rechtlichen Bestimmungen befugt, die zur ordnungsgemäßen Leitung der Gesellschaft erforderlichen Änderungen an diesen Dokumenten vorzunehmen.

Der Verwaltungsrat ist berechtigt, seine Befugnisse einer beliebigen zugelassenen Person und insbesondere dem Finanzmanager, Verwalter und Rechnungsführer im Rahmen des Vertrags, der diesen an die SICAV bindet, zu übertragen.

TITEL 4 - ABSCHLUSSPRÜFER

Artikel 24 – Ernennung – Befugnisse – Vergütung

Der unter den Personen, die zur Ausübung dieser Funktion bei Handelsgesellschaften zugelassen sind, ausgewählte Abschlussprüfer wird mit Zustimmung der Autorité des Marchés Financiers für die Dauer von sechs Geschäftsjahren vom Verwaltungsrat ernannt.

Er bescheinigt die Rechtmäßigkeit und Richtigkeit des Geschäftsabschlusses.

Nach Ablauf seiner Amtszeit kann der Abschlussprüfer erneut bestellt werden.

Er ist verpflichtet, der Autorité des Marchés Financiers schnellstmöglich alle Entscheidungen bezüglich des OGAW, über die er in Erfüllung seiner Aufgaben Kenntnis erlangt hat, zu melden, die:

1. Eine Verletzung der für diesen OGAW geltenden rechtlichen und gesetzlichen Bestimmung darstellen und erhebliche Auswirkungen auf die Finanzlage, das Ergebnis oder das Vermögen haben;
2. Die Bedingungen oder die Fortführung seines Betriebs beeinträchtigen;
3. Vorbehalte nach sich ziehen oder die Verweigerung der Bestätigung des Geschäftsabschlusses zu Folge haben.

Die Bewertung der Vermögenswerte und die Festsetzung von Umtauschverhältnissen bei Umwandlungen, Verschmelzungen und Aufspaltungen erfolgen unter der Aufsicht des Abschlussprüfers.

Er ist außerdem für die Bewertung von Sachleistungen verantwortlich.

Er kontrolliert die Richtigkeit der Vermögenszusammensetzung und der übrigen Elemente vor deren Veröffentlichung.

Die Vergütung des Abschlussprüfers wird in Absprache zwischen ihm und dem Verwaltungsrat der SICAV im Hinblick auf den Umfang der als erforderlich erachteten Prüfungen festgesetzt.

Der Abschlussprüfer erteilt einen Bestätigungsvermerk über die Finanzlage, die als Grundlage für die Ausschüttung von Abschlagsdividenden dient.

Falls die SICAV als Feeder-OGAW fungiert, muss der Abschlussprüfer ein Abkommen zum Austausch von Informationen mit dem Abschlussprüfer des Master-OGAW abschließen oder, falls er gleichzeitig der Abschlussprüfer des Master-OGAW ist, ein entsprechendes Arbeitsprogramm aufstellen.

TITEL 5 – HAUPTVERSAMMLUNGEN

Artikel 25 – Hauptversammlungen

Hauptversammlungen werden entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen einberufen und abgehalten.

Die jährliche Hauptversammlung, die den Jahresabschluss der Gesellschaft genehmigt, ist innerhalb von vier Monaten nach dem Ende des Geschäftsjahres einzuberufen.

Hauptversammlungen finden entweder am Sitz der Gesellschaft oder an dem auf der Einberufung angegebenen Ort statt.

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung ist jeder Anteilinhaber persönlich oder per Vollmachtserteilung berechtigt, sofern er seine Identität und seinen Besitz von Namensanteilen in Form eines Eintrags in den von der Gesellschaft gehaltenen Namenskonten oder von Inhaberanteilen auf entsprechenden Inhaberkonten bei der auf der Einberufung genannten Stelle nachweist. Die Frist für die Erledigung dieser Formalitäten läuft zwei Tage vor dem Datum der Hauptversammlung ab.

Anteilinhaber können sich gemäß Artikel L. 225-106 des Währungs- und Finanzgesetzes bei den Hauptversammlungen vertreten lassen.

Anteilinhaber können auch gemäß den gesetzlichen Vorschriften per Briefwahl abstimmen.

Hauptversammlungen werden vom Vorsitzenden des Verwaltungsrates oder, in dessen Abwesenheit, vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Verwaltungsratsmitglied geleitet, das zu diesem Zweck vom Verwaltungsrat ermächtigt wurde. In Ermangelung eines Vorsitzenden ernennt die Hauptversammlung ihren Versammlungspräsidenten selbst.

Die Erstellung der Versammlungsprotokolle erfolgt gemäß den gesetzlichen Vorschriften; Kopien derselben werden gemäß den gesetzlichen Vorschriften erstellt und beglaubigt.

TITEL 6 – JAHRESABSCHLUSS

Artikel 26 – Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft beginnt am Tag nach dem letzten Handelstag der Pariser Börse des Monats Dezember und endet am letzten Handelstag der Pariser Börse des gleichen Monats des darauffolgenden Jahres.

Artikel 27 – Modalitäten zur Verwendung der ausschüttungsfähigen Beträge

Die Feststellung des Nettoergebnisses des Geschäftsjahres, das sich gemäß den gesetzlichen Vorschriften aus Zinszahlungen, Zinsnachzahlungen, Prämien und Losen, Dividenden, feste jährliche Beträge, die den Verwaltungsratsmitgliedern zur Vergütung ihrer Tätigkeit zugewiesen werden, sowie aus allen Erträgen aus Wertpapieren, die sich im Portfolio befinden, zuzüglich der Erträge aus dem Zahlungsmittelbestand und abzüglich der Verwaltungskosten, eventueller Kreditkosten und Abschreibungen zusammensetzt, obliegt dem Verwaltungsrat.

Die ausschüttungsfähigen Beträge umfassen:

1° den Nettoüberschuss aus dem Geschäftsjahr zuzüglich von Gewinnvorträgen sowie zuzüglich bzw. abzüglich des Saldos aus den Rechnungsabgrenzungsposten für das betreffende Geschäftsjahr;

2° die realisierten Buchgewinne ohne Kosten, abzüglich der realisierten Buchverluste ohne Kosten, die im Geschäftsjahr festgestellt wurden, zuzüglich der gleichwertigen Nettobuchgewinne, die in vorhergehenden Geschäftsjahren festgestellt und nicht ausgeschüttet oder thesauriert wurden, und abzüglich bzw. zuzüglich des Saldos des Rechnungsabgrenzungspostens der Buchgewinne.

Die unter 1. und 2. aufgeführten Beträge können ganz oder teilweise unabhängig voneinander ausgeschüttet werden.

Die Auszahlung der ausschüttungsfähigen Beträge erfolgt nach der Genehmigung des Jahresabschlusses durch die Ordentliche Hauptversammlung.

Gegebenenfalls sieht der Verkaufsprospekt für jede Anteilsklasse vor, dass die SICAV für jeden der unter 1. und 2. vorstehend aufgeführten Beträge eines der nachstehenden Systeme auswählt:

. Die SICAV hat sich für die reine Thesaurierung entschieden.

In diesem Rahmen werden das Nettoergebnis/ die realisierten Nettobuchgewinne jedes Jahr vollständig thesauriert, mit Ausnahme der Beträge, die laut Gesetz ausgeschüttet werden müssen.

. Die SICAV hat sich für die reine Ausschüttung entschieden.

In diesem Rahmen schüttet die SICAV jedes Jahr ihr Nettoergebnis/ihre realisierten Buchgewinne vollständig und rundungsgenau aus, nachdem der Jahresabschluss von der Ordentlichen Hauptversammlung genehmigt wurde.

Der Verwaltungsrat kann während des Geschäftsjahres die Ausschüttung einer oder mehrerer Abschlagszahlungen in Höhe der verbuchten Nettoerträge oder der realisierten Nettobuchgewinne zum Beschlussfassungsdatum beschließen.

. Die SICAV behält sich die Möglichkeit vor, ihr Nettoergebnis/ihre realisierten Nettobuchgewinne ganz oder teilweise zu thesaurieren und/oder auszuschütten und/oder die ausschüttungsfähigen Beträge auf neue Rechnung vorzutragen.

Die Hauptversammlung entscheidet jedes Jahr über die Verwendung des Nettoergebnisses/ der realisierten Nettobuchgewinne.

Bei einer teilweisen oder vollständigen Ausschüttung kann der Verwaltungsrat während des Geschäftsjahres die Ausschüttung einer oder mehrerer Abschlagszahlungen in Höhe der zum Datum der Beschlussfassung verbuchten Nettoerträge oder der realisierten Nettobuchgewinne beschließen. “

Die genauen Modalitäten für die Verwendung der ausschüttungsfähigen Beträge im Rahmen der Thesaurierung, der Ausschüttung oder des Vortrags auf neue Rechnung sind dem Verkaufsprospekt zu entnehmen.

TITEL 7 – VERLÄNGERUNG – AUFLÖSUNG – ABWICKLUNG

Artikel 28 – Verlängerung oder vorzeitige Auflösung

Der Verwaltungsrat kann jederzeit und aus beliebigem Grund der Außerordentlichen Hauptversammlung die Verlängerung, die vorzeitige Auflösung oder die Abwicklung der SICAV vorschlagen.

Die Ausgabe und die Rücknahme von Anteilen der SICAV auf Verlangen der Anteilhaber werden mit dem Datum der Bekanntgabe des Datums der Hauptversammlung, auf der die für die vorzeitige Auflösung und die Abwicklung der Gesellschaft erforderlichen Beschlüsse zu fassen sind, bzw. bei Ablauf der Dauer der Gesellschaft eingestellt.

Artikel 29 – Abwicklung

Nach Ablauf der satzungsmäßigen Frist oder bei einer Beschlussfassung zur vorzeitigen Auflösung der Gesellschaft regelt der Verwaltungsrat die Modalitäten für die Abwicklung und ernennt einen oder mehrere Abwickler.

Gemäß Artikel L. 214-12 des Währungs- und Finanzgesetzes übernehmen die Depotbank und die Verwaltungsgesellschaft der SICAV die Rolle des Abwicklers.

Der Abwickler vertritt die SICAV. Er ist zur Befriedigung der Gläubiger und zur Aufteilung des Liquidationserlöses ermächtigt. Mit seiner Ernennung erlöschen die Befugnisse der Verwaltungsratsmitglieder, nicht jedoch die des Abschlussprüfers.

Kraft eines Beschlusses der Außerordentlichen Hauptversammlung kann der Abwickler einen Teil oder die Gesamtheit der Vermögenswerte, Rechte und Verpflichtungen der aufgelösten Gesellschaft in eine andere Gesellschaft einbringen oder deren Veräußerung an eine andere Gesellschaft oder Person beschließen.

Der nach der Begleichung der Verbindlichkeiten verbleibende Nettoliquidationserlös wird in bar oder in Wertpapieren auf die Anteilhaber aufgeteilt.

Am Ende der Abwicklung tritt die ordnungsgemäß einberufene Hauptversammlung zusammen, um den letzten Jahresabschluss zu verabschieden, den Abwickler und dessen Verwaltungsmandat zu entlasten und die Abwicklung für abgeschlossen zu erklären.

Falls die abschließende Hauptversammlung nicht beschlussfähig ist, erfolgt eine Entscheidung per Gerichtsbeschluss auf Anfrage des Abwicklers oder einer anderen interessierten Partei.

TITEL 8 - STREITIGKEITEN

Artikel 30 – Gerichtsstand

Für alle Streitigkeiten, die während des Bestehens oder der Abwicklung der Gesellschaft entweder zwischen den Anteilhabern und der Gesellschaft oder zwischen den Anteilhabern selbst hinsichtlich der Angelegenheiten der Gesellschaft auftreten, werden die zuständigen Gerichte angerufen.